

---

**HS Anhalt (FH)  
Fachbereich Wirtschaft  
Studiengang Wirtschaftsrecht**

# **BACHELORARBEIT**

## **Ausgangspunkt, Entwicklung und Umsetzung des Lebensversicherungsreformgesetzes**

**Autor:** Robert Becherer  
Neue Str. 51  
06406 Bernburg (Saale)

**Matrikelnr.:** 4060757

**Gutachter:** Prof. Dr. Carsten Sonnenberg  
**Zweitgutachter:** Prof. Dr. Andreas Donner

**Ort:** Bernburg  
**Abgabetermin:** 07.12.2017  
**Bearbeitungszeit:** 10 Wochen

---

# **I. Grobgliederung**

- I.** Einleitung
- II.** Grundlagen zum LVRG
  - A) Hintergründe zur Entwicklung des Gesetzes
  - B) Betroffene Gesetze
  - C) Betroffene Verordnungen
- III.** Ziele des LVRG
  - A) Empfehlungen des IWF
  - B) Positionen von BMF, GDV und BDV
- IV.** Anwendung des LVRG in der Rechtsprechung
  - A) Anwendung nach der Novellierung des VAG und VVG
  - B) Anwendung nach Einführung des LVRG
- V.** Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt
  - A) Entwicklung des versicherungstechnischen Kenngrößen
  - B) Entwicklung des Policenbestandes
  - C) Auswirkungen auf Abschluss und Verwaltungskosten
  - D) Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Versicherungsbranche
- VI.** Zusammenfassung

## II. Inhaltsverzeichnis

I. Grobgliederung .....	II
II. Inhaltsverzeichnis .....	III
III. Abkürzungsverzeichnis .....	V
IV. Einleitung .....	1
V. Grundlegendes zum LVRG .....	3
A) Hintergründe zur Entwicklung des Gesetzes .....	3
1. Wirtschaftliche Ursachen .....	3
2. Politische Ursachen .....	5
B) Betroffene Gesetze .....	7
1. Versicherungsaufsichtsgesetz .....	7
a) §§ 139, 145 VAG, Allgemeine Berichtspflichten .....	8
b) §§ 23, 26, 27 VAG, Geschäftsorganisation .....	8
c) §§ 25, 133-135, 137 VAG, Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation .....	9
2. Versicherungsvertragsgesetz .....	10
a) § 7 Abs. 2 VVG Information des Versicherungsnehmers .....	10
b) § 153 VVG Überschussbeteiligung .....	11
C) Betroffene Verordnungen .....	11
1. (Pensionsfonds-) Deckungsrückstellungsverordnung .....	11
2. (PF-) Mindestzuführungsverordnung .....	12
a) VVG-Informationspflichtenverordnung .....	13
VI. Ziele des LVRG .....	14
A) Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) .....	15
B) Position des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung .....	15
C) Position des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) .....	17

D)	Position des Bundes der Versicherten .....	18
VII.	Anwendung des LVRG in der Rechtsprechung.....	19
A)	Bewertungsreserven und Auskunftspflicht nach der Novellierung des VAG und VVG zum 01.01.2008.....	19
B)	Entscheidungsmöglichkeiten nach Umsetzung des LVRG .....	21
C)	Exkurs: Klage des BDV gegen das LVRG und die ERGO Versicherung .....	22
VIII.	Auswirkungen auf den Lebensversicherungsmarkt.....	24
A)	Veränderungen der Kenngrößen der Lebensversicherung.....	24
1.	Entwicklung des Höchstrechnungszinses .....	24
2.	Entwicklung der Deckungsrückstellung und Rückstellung für Beitragsrückerstattung.....	27
3.	Entwicklung der Zinszusatzreserve .....	29
4.	Entwicklung der Überschussbeteiligung .....	30
B)	Veränderungen der Policenbestände .....	32
1.	Policen der Riester - Renten .....	32
2.	Policen der privaten Lebens- und Rentenversicherungen .....	33
C)	Auswirkungen auf die Abschluss- und Verwaltungskosten .....	35
1.	Entwicklung der Verwaltungskosten .....	36
2.	Entwicklung der Abschlussprovision .....	37
D)	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Versicherungsbranche.....	39
1.	Stellenabbau im Innendienst und in Verwaltungsbereichen .....	39
2.	Verlust von Maklern und Ausschließlichkeitsvermittlern .....	40
IX.	Zusammenfassung .....	42
X.	Literaturverzeichnis .....	44
	Selbständigkeitserklärung.....	48

### III. Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
§; §§	Paragraf/en
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
allg.	allgemein
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AZ	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersvorsorge
BdV	Bund der Versicherten
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWR	Bewertungsreserven
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
d. h.	das heißt
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EZB	Europäische Zentralbank
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
gem.	gemäß
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
insb.	insbesondere
IWF	Internationaler Währungsfonds
J.	Jahre
LG	Landgericht
LVRG	Lebensversicherungsreformgesetz
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
Mio.	Million(en)

Mrd.	Milliarde(n)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
oHG	offene Handelsgesellschaft
PF	Pensionsfonds
RfB	Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen
Rn.	Randnummer(n)
S.	Satz
u.	und
v.	Von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVG-InfoV	Versicherungsvertragsgesetzesinformationspflichtenverordnung
ZR	Zivilrechtsurteil

## **IV. Einleitung**

Am 04.06.2014 beschloss die Bundesregierung eine Reform der Lebensversicherung, die einerseits die Verbraucher schützen und andererseits die Leistungsfähigkeit von Versicherungsunternehmen stärken soll.

Diese Reform wurde in ein Artikelgesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte, kurz Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) gefasst und trat am 06.08.2014 per Eilverfahren in Kraft. Das LVRG hat vor allem zum Ziel, diversen wirtschaftlichen Problemen entgegenzuwirken und den Versicherungsmarkt langfristig zu stabilisieren.

Die vorliegende Arbeit befasst sich unter anderem mit den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Ursachen dieser Gesetzesinitiative. Die weltweite Wirtschaftskrise ab 2007/2008 und die darauf folgende bis jetzt anhaltende Niedrigzinspolitik sind ein Teil der Probleme, denen das LVRG Abhilfe schaffen soll. Die Zusammenhänge werden entsprechend erläutert und analysiert.

Der Umfang des LVRG führte dazu, dass sich Branchenvertreter der Lebensversicherer, Vertreter des Bundes der Versicherten sowie die Politik, die Bundesbank und der Internationale Währungsfonds an der Entwicklung der Reform beteiligten.

Welche Tragweite den einzelnen Institutionen zuzuschreiben ist, ist gleichfalls Inhalt dieser Arbeit.

Vorab ist es jedoch notwendig, einige fachliche Grundlagen über bestehende Gesetze zur Regulierung des Lebensversicherungsmarktes zu erläutern. Durch das LVRG wurden bestehende Gesetze und Verordnungen novelliert und reformiert. Diese Änderungen sind gleichfalls Gegenstand der Arbeit.

Auch der BGH hat sich mit den Auskunftspflichten der Versicherer sowie mit der Bildung von Überschussbeteiligungen und Bewertungsreserven beschäftigen müssen. Zur Veranschaulichung der Auswirkungen sollen zwei Urteile des BGH erläutert werden, die noch vor Inkrafttreten der Reform getroffen wurden. An diesen soll später gezeigt werden, ob und inwiefern das LVRG die Rechte der Versicherungsnehmer in Zukunft weiter stärken kann.

Lebensversicherer geben ihren Kunden Leistungsversprechen, die sie ihnen gegenüber erfüllen müssen. Mit dem LVRG soll daher auch ein Werkzeug geschaffen werden, das den Versicherungsunternehmen ermöglicht, diese Versprechen einzuhalten.

Aufgrund der Vielfalt an betroffenen Bereichen von Wirtschaft, Politik und Rechtsprechung sind viele Auswirkungen sowie die Erreichung der Ziele des Gesetzes derzeit noch nicht absehbar.

Ursächlich sind dafür unter anderem die langen Laufzeiten von Lebensversicherungsverträgen, deren Bestandsentwicklungen ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Branchenvertreter prophezeiten jedoch schon mit der Vorlage des Gesetzentwurfs negative Auswirkungen auf den Lebensversicherungs- und Arbeitsmarkt der Versicherungsbranche. Ob und wie sich diese Bereiche bislang verändert haben, wird im Zuge dieser Arbeit genau betrachtet. Die Betrachtung der Thesen der Branchenvertreter ist dahingehend von besonderer Wichtigkeit, weil Auswirkungen auf die genannten Märkte lediglich Nebeneffekte und keine gezielten Veränderungen der Reform sind.



## V. Grundlegendes zum LVRG

Die folgenden Abschnitte behandeln alle relevanten Grundlagen, die das LVRG nötig und möglich machten. Die rechtliche Ausgangssituation des LVRG tangiert Gesetze wie bspw. das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das bereits seit 1908 existiert.<sup>1</sup> In Zeiten einer schnell wachsenden und globalisierten Wirtschaft bedurfte das VVG in vielerlei Hinsicht einer Überarbeitung. Entsprechend werden im Folgenden relevante politische sowie wirtschaftliche Faktoren näher beleuchtet, die letztlich die Gesetzesreform in Form des LVRG bedingten.

### A) Hintergründe zur Entwicklung des Gesetzes

#### 1. Wirtschaftliche Ursachen

Lebensversicherer in Deutschland sind nach § 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aufsichtspflichtige Unternehmen die üblicherweise als Aktiengesellschaften auftreten und entsprechend wirtschaftlich handeln. Gerade die Lebensversicherung ist für Versicherungskonzerne die wichtigste Produktparte, da sie das größte Beitragsvolumen für die Versicherer produziert.<sup>2</sup> Die Kapitalanlagen der deutschen Versicherungswirtschaft, die durch die Beiträge der Versicherten mitfinanziert sind, belaufen sich auf ein Volumen von ca. 853 Mrd. Euro.<sup>3</sup> Dieser Bestand wuchs im Jahr 2016 zwischenzeitlich sogar auf 923 Mrd. Euro an.<sup>4</sup> Kapitalanlagen in dieser Höhe sind ein wichtiger Weltwirtschaftsfaktor. Als im Jahr 2007 die Finanzmärkte kollabierten,<sup>5</sup> wurde zu Recht gefragt, ob Lebensversicherer auch das Kapital ihrer Versicherten in hochriskante Anleihen für Immobilienhypotheken investiert hatten.<sup>6</sup> Solche Investitionen durften Lebensversicherer jedoch im Jahr 2007 nur bis 35 % der Anlagesumme tätigen. Der GDV weist für das Jahr 2007 eine Anlagesumme in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von 11,35 Mrd. Euro aus, das entspricht einem Anteil an der Anlagesumme von 1,7 %.<sup>7</sup> Reell hatten die Lebensversicherer zu dieser Zeit 0,34 % Ihrer Kapitalanlagen in betroffene Immobilienhypotheken investiert.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. S.23 (Iversen, 2015) sowie (Meixner/Steinbeck, 2008)

<sup>2</sup> Vgl. S. 454 Rn. 1168 (Wandt, 2016)

<sup>3</sup> Vgl. S.454 Rn. 1169 (Wandt, 2016)

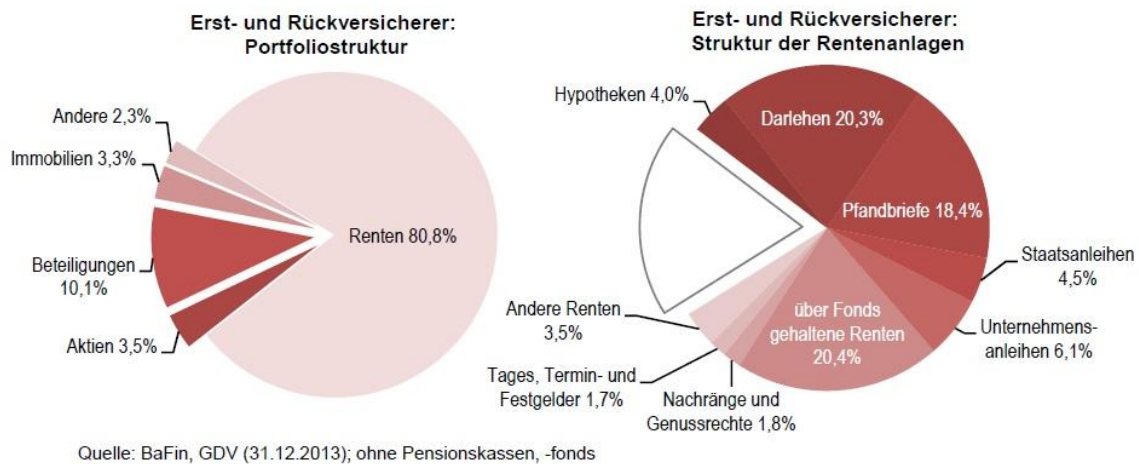
<sup>4</sup> Vgl. S. 4 GDV Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2017)

<sup>5</sup> Vgl. S. 7 (Klaedtke, 2015)

<sup>6</sup> Vgl. Wie sicher sind unsere Versicherungen? (Jahberg, 2008)

<sup>7</sup> Vgl. S. 27 GDV Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>8</sup> Vgl. Wie sicher sind unsere Versicherungen? (Jahberg, 2008)



**Abbildung 1** Kapitalanlagenbestand der deutschen Erst- und Rückversicherer per 31.12.2013<sup>9</sup>

Die Kapitalanlagen der Lebensversicherer waren also zu dieser Zeit, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Maße direkt von der Finanzkrise betroffen. Warum sah der Gesetzgeber dann trotzdem Handlungsbedarf für die Lebensversicherer?

Diese Ursache erschließt sich aus der anhaltenden Niedrigzinsphase, die den Kapitalmarkt noch heute beschäftigt, als Folge der Finanzkrise 2008.<sup>10</sup>

Lebensversicherer haben einen Großteil ihrer Kapitalanlagen in festverzinslichen Wertpapieren, Schuldverschreibungen sowie in Aktien und Investmentanteilen und sind damit direkt am Kapitalmarkt beteiligt. Vor der Finanzkrise im Jahr 2008 hielten die deutschen Lebensversicherer 25,7 % ihrer Kapitalanlagen in Aktien sowie Inhaberschuldverschreibungen<sup>11</sup>, besser bekannt als Anleihen (insb. Staatsanleihen), i. H. v. 7,6 %.<sup>12</sup> Zum Vergleich: Im Jahr 2016 hielten die Lebensversicherer 35,1 % in Aktien aber dafür auch 16,9 % in festverzinslichen Anleihen.<sup>13</sup> Diese Verschiebung ist eine Folge des LVRG, der Zusammenhang wird an späterer Stelle dieser Arbeit erklärt. Aufgrund der langanhaltenden Niedrigzinsphase, die sich vor allem in Anleihen und Aktien widerspiegelt, wurde und wird es für Lebensversicherer immer schwieriger, die versprochenen Garantien der Altverträge zu bedienen.<sup>14</sup> Die Finanzkrise

<sup>9</sup> GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2014)

<sup>10</sup> Vgl. S. 457 Rn. 1177 (Wandt, 2016)

<sup>11</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Anleihe, die den Emittenten verpflichtet, an den jeweiligen Inhaber der Anleiheurkunde die Zinsen und den Rücknahmekurs bei Fälligkeit der Papiere zu leisten. Die Rechte aus der Urkunde werden wie bei jedem Inhaberpapier durch Einigung und Übergabe übertragen.

<sup>12</sup> Vgl. S. 26 GDV Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2007 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>13</sup> Vgl. S. 26 GDV Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2017 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>14</sup> Vgl. S. 455 Rn. 1171 (Wandt, 2016)

machte also ein Handeln des Gesetzgebers deshalb notwendig, weil die daraus resultierten Niedrigzinsen die Zahlungsfähigkeit der Lebensversicherer einschränkt, wenn nicht gefährdet.<sup>15</sup> Die Geschichte der Lebensversicherer bietet zahlreiche Beispiele, die die Notwendigkeit eines funktionierenden Versicherungsaufsichtsgesetzes aufzeigen. Im Oktober 2003 ging der Versicherungsbestand der Mannheimer Lebensversicherung AG nach missglückter Anlagestrategie im Jahr 2002 auf die Protektor-Lebensversicherung AG über.<sup>16</sup> Die Protektor AG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dazu dient, Verträge von notleidenden Lebensversicherern fortzuführen, sofern diese ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen können.<sup>17</sup> Um auch andere Lebensversicherer vor der Insolvenz wie im Fall der Mannheimer Lebensversicherung AG zu schützen, wurde eine weitere Reformierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angestrebt.

## **2. Politische Ursachen**

Aus politischer Sicht bestand ebenfalls Handlungsbedarf im Segment der Lebensversicherung. Der Lebensversicherung wird eine besondere Aufgabe in der Altersvorsorge zuteil. Versicherer fassen unter dem Begriff Lebensversicherung Produkte wie die Berufsunfähigkeits-, Sterbegeld-, Risikolebens-, kapitalbildende Lebens- sowie fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen zusammen. Für den Gesetzgeber von besonderer Bedeutung sind hierbei die Rentenversicherungen, da sich die Altersvorsorge in Deutschland im sogenannten Drei-Schichten Modell<sup>18</sup> aufbaut. Dabei entspricht der ersten Schicht die Vorsorge von staatlicher Seite, der zweiten Schicht die private Vorsorge mit staatlicher Förderung und der dritten Schicht die private, nicht geförderte Altersvorsorge.

---

<sup>15</sup> Vgl. S.13 (Wagner, 2016)

<sup>16</sup> Vgl. S.48 (Wagner, 2016)

<sup>17</sup> Vgl. S.455 Rn. 1172 (Wandt, 2016)

<sup>18</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Einteilung der Altersvorsorge nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz in drei Schichten: Basisversorgung, Zusatzversorgung und private Altersvorsorge, letztere mit privaten Kapitalanlageprodukten. (Früher: Drei-Säulen-Modell). Das Alterseinkünftegesetz geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2002 zurück, das die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen für verfassungswidrig erklärt hat. Die drei Schichten der Altersvorsorge unterscheiden sich nunmehr hinsichtlich ihrer staatlichen Förderung, insbesondere der steuerrechtlichen Behandlung, sowie ihrer vorzeitigen Liquidierbarkeit.



**Abbildung 2** Drei-Schichten-Modell<sup>19</sup>

Entsprechend hat also der Staat Interesse daran, dass die Lebensversicherer als zweite und dritte Schicht in diesem Modell ein zuverlässiger Teil der Altersvorsorge in Deutschland bleiben.<sup>20</sup>

Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich durch das Umlageverfahren. Demnach werden die aktuellen Einnahmen der Rentenkasse für die Auszahlung von laufenden Rentenansprüchen an die Versicherten eingesetzt.<sup>21</sup>

Bedingt durch den demografischen Wandel sinken die aktuellen Beiträge und die Finanzierung der gesetzlichen Rente gestaltet sich zunehmend anspruchsvoller.<sup>22</sup> Eine Möglichkeit, diese demografischen Verluste auszugleichen, ist die private Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger selbst. Auf die einzelnen Produkte sowie steuerlichen Vorteile kann an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden. Als Beispiele seien aber die Einsparungen an Sozialversicherungsbeiträgen durch den Abschluss einer arbeitgeberfinanzierten Betrieblichen Altersvorsorge (BAV) oder die staatlichen Zulagen der Riester-Rente genannt.

Private Vorsorge soll für die Versicherten weiter attraktiv bleiben und für die Versicherer trotz der Niedrigzinsphase weiterhin rentabel sein, damit die gesetzliche Rentenversicherung entlastet werden kann. Dies ist politisches Interesse des Staates, das durch das LVRG vertreten wird.

<sup>19</sup> (Kirchhoff & Runge Finanzdienstleistungs GBR, 2017)

<sup>20</sup> Vgl. S. 453 Rn. 1167 (Wandt, 2016)

<sup>21</sup> Erläuterung Umlageverfahren (DRV Die Deutsche Rentenversicherung)

<sup>22</sup> Vgl. S. 453 Rn. 1167 (Wandt, 2016)

## B) Betroffene Gesetze

### 1. Versicherungsaufsichtsgesetz

Im Zuge des LVRG wurde auch das bereits erwähnte VAG novelliert. Das VAG ist das Gesetz zur Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. (BaFin). Mit der Novellierung des VAG soll zum einen die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven<sup>23</sup> fairer gestaltet werden, andererseits sollen die Versicherer dadurch die Bewertungsreserven realistischer abbilden können. Die Novellierung des LVRG, erfolgte am 21.07.2014. Von besonderer Bedeutung war dabei die Neuregelung des § 56a, die den Grundgedanken der Stärkung von Versicherungsunternehmen und den gleichzeitigen Schutz der Verbraucher im Gesetz verankerte. Dies gelang durch die Neuregelung von Bemessungen der Bewertungsreserven, Schlusszahlungen und Sockelbeteiligungen.<sup>24</sup> Hier bedarf es jedoch keiner weiteren Details, da diese Regelung mit der Umsetzung der Harmonisierungsrichtlinie Solvency II zum 01.01.2016 wieder aufgehoben wurde.<sup>25</sup> Die Bestimmungen des § 56a befinden sich nun konform in den §§ 139 und 145 VAG. Die Änderung wurde notwendig, um den geforderten Bestimmungen zur Sicherung der Solvabilität<sup>26</sup> entsprechend der europäischen Standards für die Versicherungsaufsicht gerecht zu werden. Dazu wurde im Jahr 2011 mit der European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) eine europäische Aufsichtsbehörde geschaffen. EIOPA sei hier nur zur Kenntnis über den hierarchischen Aufbau der Versicherungsaufsicht erwähnt.<sup>27</sup> Die Richtlinie Solvency II nimmt mit Art. 30 I die nationalen Aufsichtsbehörden, im Fall für Deutschland die BaFin, in die Pflicht der Aufsicht.<sup>28</sup> Die erneute Novellierung des VAG zum 01.01.2016 schloss die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie ab<sup>29</sup>. Im Weiteren wird daher nur die aktuellste Fassung des VAG und nicht die Fassung nach dem LVRG behandelt.

---

<sup>23</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Differenzen zwischen Zeitwerten von Vermögens- und Schuldspositionen und ihren Buchwerten mit der Folge eines Eigenkapitalausweises unterhalb des Zeitwerts, d.h. unterhalb des ökonomischen Werts des Eigenkapitals, in der Bilanz.

<sup>24</sup> Vgl. S. 10 (Assekurata, 2015)

<sup>25</sup> Vgl. S. 35 Rn. 86 (Wandt, 2016)

<sup>26</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Aufsichtsrechtlich geforderte Fähigkeit von Versicherungsunternehmen, ihre Existenz und die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit durch ausreichende Solvabilitätsmittel sicherzustellen.

<sup>27</sup> Vgl. S. 133 Rn. 1 (Heukamp, 2016)

<sup>28</sup> Vgl. S. 133 Rn. 2 (Heukamp, 2016)

<sup>29</sup> Vgl. S. 34 Rn. 85 (Wandt, 2016)

### **a) §§ 139, 145 VAG, Allgemeine Berichtspflichten**

Der § 139 VAG befasst sich mit den Überschussbeteiligungen der Lebensversicherer. Er soll den Versicherern helfen, Rückstellungen realistischer abzubilden.

Demnach sind Überschussbeteiligungen<sup>30</sup> der Versicherten in der Bilanz in Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen zu führen, wenn die Überschüsse nicht direkt den Versicherten zugeteilt werden.<sup>31</sup> Das Aufsichtsrecht regelt hierbei die Wege der Bildung einer Überschussbeteiligung. Den Anspruch darauf regelt das Versicherungsvertragsgesetz, das an entsprechender Stelle erläutert wird.<sup>32</sup> Ebenfalls eingeführt wurde eine Mindesthöhe der Überschussbeteiligung gem. § 140 VAG i. V. m. der Mindestzuführungsverordnung.<sup>33 34</sup> Mit dieser Änderung wurde nicht zuletzt dem Drängen des BVerfG nachgekommen, Verrechnungen mit anderen Überschussquellen zu unterbinden. Auch ist dem Versicherer nun freigestellt, auf welche Weise er die Überschussbeteiligungen zurückstellt.<sup>35</sup> Weiter wird durch § 140 VAG bestimmt, dass durch Zustimmung des Aufsichtsrates ein Bilanzgewinn nur ausgeschüttet werden darf, sofern der Sicherungsbedarf nach § 139 Abs. 4 überschritten wird.

Wie die Überschüsse realisiert werden, definiert § 153 VVG i. V. m. der Mindestzuführungsverordnung.

§ 145 VAG ist die Verordnungsermächtigung und stellt die Rechtsgrundlage, nach der das Bundesministerium für Finanzen im Sinne der Versicherer in Abwägung mit den Versicherern und der jeweils gegebenen Marktsituation die Überschussbeteiligung beeinflusst.

### **b) §§ 23, 26, 27 VAG, Geschäftsorganisation**

Eine effiziente Geschäftsorganisation wird als Eckpfeiler zur Risikoreduzierung auch im Niedrigzinsumfeld betrachtet.<sup>36</sup> Die Voraussetzungen regeln §§ 26 und 27 VAG.

---

<sup>30</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): In der Lebensversicherung wird unter der Überschussbeteiligung zum Ersten im Rahmen der Überschussermittlung die Summe aus der Direktgutschrift (heute eher selten) und der Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) verstanden. Damit sind zwei Verwendungskomponenten aus dem Rohüberschuss bezeichnet, die den Versicherungsnehmern sofort oder später über die vertraglich der Höhe nach garantierten Leistungen hinaus gutgeschrieben werden. Zum Zweiten gilt als Überschussbeteiligung die Summe aller im Lauf eines Jahres den Versicherungsnehmern zugeteilten Mittel. Das ist die Summe aus der Direktgutschrift und den aus der RfB insgesamt entnommenen Mitteln für die vertragsindividuelle Überschussverteilung. Zum Dritten wird unter der Überschussbeteiligung auch die auf den einzelnen Lebensversicherungsvertrag bezogene Zuweisung der Überschüsse im Rahmen der Überschussverteilung verstanden.

<sup>31</sup> Vgl. S. 483 Rn. 1239 (Wandt, 2016)

<sup>32</sup> Vgl. S. 481 Rn. 1235 (Wandt, 2016)

<sup>33</sup> Vgl. S. 482 Rn. 1236 (Wandt, 2016)

<sup>34</sup> Siehe C) Betroffene Verordnungen 3. Mindestrückführungsverordnung

<sup>35</sup> Vgl. S. 482-483 Rn. 1236-1238 (Wandt, 2016)

<sup>36</sup> Vgl. S. 71 Rn. 28 (Heukamp, 2016)

Die entsprechenden Paragraphen dienen seit Solvency II der weiteren Detaillierung der Vorschriften aus § 64a des LVRG.<sup>37</sup> Unternehmen sind nach § 23 VAG angehalten, eine angemessene und transparente Organisationsstruktur zu gewährleisten. Im Detail soll die Geschäftsorganisation in der Lage sein, Informationen, insb. in Hinblick auf das Risikomanagement, zuverlässig zu übertragen und Zuständigkeiten wirksam zu trennen.<sup>38</sup>

Das Risikomanagement im Unternehmen soll wirksam i. S. d. § 26 VAG sein, zur Erleichterung der Umsetzung hat Solvency II das Werkzeug URCF<sup>39</sup> für Strategien, Prozesse und Meldeverfahren bereitgestellt.<sup>40</sup>

Für die individuelle Geschäftsorganisation sollen Unternehmen gem. § 27 VAG entsprechend ihres Risikoprofils Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen treffen können.<sup>41</sup>

### ***c) §§ 25, 133-135, 137 VAG, Aufgaben und allgemeine Befugnisse, Organisation***

Eine gewisse Sonderstellung hat § 25 VAG, der Vergütungen in der Geschäftsorganisation bestimmt. Zum einen hält er den Versicherer dazu an, Vergütungssysteme angemessen, transparent und nachhaltig zu gestalten. Zum anderen grenzt er klar ab, wer in der Geschäftsorganisation Vergütungen in welchem Umfang zu erhalten hat.<sup>42</sup>

Versicherungsunternehmen sollen demnach die Vergütungssysteme so ausrichten, dass sie der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens helfen. Auch steht die Vergütung in Zusammenhang mit den Organisationsstrukturen gem. § 23 VAG. Vergütungen sollen also nur fließen, sofern die Zahlungsempfänger auch Mitglieder der entsprechenden Struktur sind. Personenkreise sind bspw. Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder sowie Geschäftsleiter und Mitglieder der Vertriebsstrukturen.<sup>43</sup> Spezielle Richtlinien der Vergütungssysteme finden sich seit Solvency II in Art. 275 Solvency II-VO. Dies dient der internationalen Harmonisierung und bedarf deshalb keiner weiteren Nennung im nationalen Recht. Eine entscheidende Neuregelung besteht in der Unvereinbarkeit von anderen Tätigkeiten der Vorstands-, und Aufsichtsratsmitglieder. Demnach dürfen Vergütungen nur erfolgen, sofern die verschiedenen Tätigkeiten nicht mit der Organmitgliedschaft kollidieren.<sup>44</sup> Insgesamt soll es dem Versicherer noch ermöglicht sein, ein individuelles Vergütungssystem zu führen, das zwar den international

---

<sup>37</sup> Vgl. S. 66 (Obal, 2017)

<sup>38</sup> Vgl. (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2016)

<sup>39</sup> Unabhängige Risikocontrollingfunktion

<sup>40</sup> Vgl. (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2016)

<sup>41</sup> Vgl. (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2016)

<sup>42</sup> Vgl. S. 119 Rn. 120 (Heukamp, 2016)

<sup>43</sup> Vgl. S. 119 Rn. 120 (Heukamp, 2016)

<sup>44</sup> Vgl. S. 123 Rn. 128 (Heukamp, 2016)

gültigen Verordnungen entspricht, jedoch im Unternehmen selbst reguliert wird. Aufsichtsbehörden sollen demnach nur eingreifen, sofern die Anforderungen an die Solvabilität des Versicherers nicht mehr gegeben sind.<sup>45</sup> Art und Umfang der Eingriffe regelt dann § 25 Abs. 4 VAG.

Für den Fall, dass die Solvabilität des Versicherers nicht gegeben oder gefährdet ist, hatte der Gesetzgeber im LVRG entsprechend §§ 64a-d VAG sowie § 81b VAG geändert. Diese Änderungen wurden mit der Novellierung zu Solvency II in §§ 133-137 VAG übernommen. Diese Paragraphen bestimmen die Handlungsmöglichkeiten der nationalen sowie europäischen Aufsichtsbehörden, sofern Versicherer Rückstellungen in unzureichender Höhe<sup>46</sup> gebildet haben, die gem. § 27 VAG getroffene Solvabilitätskapitalanforderung<sup>47</sup> nicht gedeckt sind<sup>48</sup> oder das Mindestkapital unzureichend ist.<sup>49</sup>

§ 137 regelt abschließend, welche Möglichkeiten den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen, sollte sich die Solvabilität des Versicherers trotz ergriffener Maßnahmen weiterhin negativ entwickeln. Der Gesetzgeber hat damit frühzeitig agiert und weitere Sicherungsmaßnahmen geschaffen, sollten Lebensversicherer in finanzielle Disparität geraten. Bislang mussten die nun möglichen Maßnahmen zumindest für Lebensversicherer nicht ergriffen werden und werden daher auch hier nicht weiter behandelt.

## **2. Versicherungsvertragsgesetz**

Wesentlich kürzer präsentiert sich die Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes im Rahmen des LVRG. Im Vordergrund stehen hier die Informationspflichten des Lebensversicherers und die Informationsansprüche der Versicherten.

### ***a) § 7 Abs. 2 VVG Information des Versicherungsnehmers***

Diese Änderungen des VVG waren notwendig, da die Ermächtigung nach § 7 Abs. 2 bislang dem Justizministerium unterstand, nach Reformierung jedoch nun dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstellt ist. Eine weitere Änderung ist, dass gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 den

---

<sup>45</sup> Vgl. S. 123 Rn. 129 (Heukamp, 2016)

<sup>46</sup> § 133 Abs. 1-3 VAG

<sup>47</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Aufsichtsrechtlich geforderte Haftkapitalausstattung, die dem jeweils geltenden Solvabilitätssystem Rechnung tragen muss. Entsprechend der Funktion der Kapitalanforderung im Rahmen des gesamten Aufsichtssystems sind geeignete Methoden zur Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie die notwendigen aufsichtsbehördlichen Abwehrmaßnahmen bei Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderung festzulegen.

<sup>48</sup> § 134 Abs. 1-5 VAG

<sup>49</sup> § 135 Abs. 1-3 VAG



Versicherten Informationen nicht nur über die Abschluss- und Vertriebskosten, sondern auch über die Verwaltungskosten und sonstige Kosten zustehen.<sup>50</sup>

### **b) § 153 VVG Überschussbeteiligung**

Schon mit der Novellierung des VVG zum 01.01.2008 kam der Gesetzgeber den Forderungen des BVerfG nach und regelte mit § 153 VVG eine angemessene Berücksichtigung des zuzuteilenden Schlussüberschusses bei Vertragsende, die den Versicherungsnehmer an bilanziellen Bewertungsreserven gerechter partizipieren lassen soll.

Um der Niedrigzinsphase und ihren Folgen nachzukommen wurde mit dem LVRG Abs. 3 des § 153 VVG neu geregelt.<sup>51</sup> Der Begriff „Kapitalausstattung“ wurde gegen „Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere § 53c, § 54 Abs. 1 u. 2, § 56a Abs. 3 u. 4 sowie § 81c Abs. 1 u. 3. des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.<sup>52</sup> Diese Änderung trägt auch dazu bei, dass die Ansprüche auf Beteiligung der Versicherungsnehmer an den BWR gesunken sind.<sup>53</sup> Mit diesen Änderungen bezieht sich § 153 VVG auf die Neuregelung der Überschussbeteiligung, die maßgeblich durch die neue Zinszusatzreserve<sup>54</sup> gemäß der Reform der Deckungsrückstellungsverordnung beeinflusst wird. Diese und weitere Verordnungen werden im Folgenden näher betrachtet.

## **C) Betroffene Verordnungen**

### **1. (Pensionsfonds-) Deckungsrückstellungsverordnung**

Die Deckungsrückstellungsverordnung wurde in § 2 Abs. 1 dahingehend geändert, dass der Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellungen von 1,75 % auf 1,25 % abgesenkt wurde.<sup>55</sup> Dieser Höchstrechnungszins<sup>56</sup> gilt bei Abschluss des Vertrages über die gesamte Laufzeit. Zwischenzeitlich wurde dieser Rechnungszins für 2017 auf 0,9 % abgesenkt.<sup>57</sup> Die

---

<sup>50</sup> § 7 VVG

<sup>51</sup> Vgl. S. 485 Rn. 1244 sowie S. 501 Rn. 1177 (Wandt, 2016)

<sup>52</sup> Artikel 2 LVRG

<sup>53</sup> Vgl. S. 287 (Nell, 2016)

<sup>54</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Teil der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung, der für künftige Garantiezinsverpflichtungen in Zeiten geringer Kapitalmarktzinsen zurückgestellt wird.

<sup>55</sup> § 2 Abs. 1 S. 1 DeckRV

<sup>56</sup> Definition (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014): Der Höchstrechnungszins wird umgangssprachlich oft Garantiezins genannt. Er gilt bei klassischen Lebensversicherungsprodukten wie Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, also nicht für Fondspolizen. Es handelt sich um den Zinssatz, den Versicherungsunternehmen ihren Kunden maximal auf den Sparanteil im Beitrag zusagen dürfen. Denn die Lebensversicherer garantieren ihren Kunden von Vertragsbeginn an eine bestimmte Verzinsung auf den Sparanteil („Höchstrechnungszins“ bzw. „Garantiezins“).

<sup>57</sup> (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

Entwicklung des Höchstrechnungszinses ist bereits seit einem längeren Zeitraum negativ.<sup>58</sup> Die Absenkung des Höchstrechnungszinses gilt auch für die Pensionsfonds-Deckungsrückstellung.

§ 4 der DeckRV regelt die Zillmerung und allgemeine versicherungsmathematische Berechnungsmethoden. Die Zillmerung ist das Verfahren zur Ermittlung von Versicherungsbeiträgen, Deckungsrückstellungen sowie der Abschluss- und Vertriebskosten.<sup>59</sup> Für die Zillmerung wird ein Höchstzillmersatz benötigt. Der Höchstzillmersatz beschreibt den höchstmöglichen Prämienanteil, der nicht für Versicherungsleistungen oder andere Kosten des Versicherers verwendet darf.<sup>60</sup> Für die Versicherungsunternehmen bedeutet also eine Absenkung des Höchstzillmersatzes eine Reduzierung der bilanziellen Anrechenbarkeit von Abschluss- und Vertriebskosten.<sup>61</sup> Gemäß § 4 DeckRV erfolgte eine Absenkung von 40 Promille auf 25 Promille. Diese Änderung trat, wie einige Weitere erst zum 01.01.2015 in Kraft.<sup>62</sup>

## **2. (PF-) Mindestzuführungsverordnung**

Die Mindestzuführungsverordnung befasst sich mit den Zuführungen der Überschüsse an die Verträge der Versicherungsnehmer. Die Versicherten erhalten durch die Mindestzuführungsverordnung Beteiligungen in einer Mindesthöhe an den Gewinnen der Versicherer. Ausnahmen bilden hier die Pensionskassen gem. § 118b Abs. 3 u. 4.<sup>63</sup> Zum 12.04.2008 trat die Mindestzuführungsverordnung in Kraft.

Diese sieht vor, dass die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer für Alt- und Neuverträge entsprechend der wirtschaftlichen Ergebnisse des Versicherers für Kapitalerträge 90 %, für Risikoergebnisse 75 % und für übrige Ergebnisse 50 % zu betragen hat.<sup>64</sup> Die Versicherten sind angemessen am Kapitalanlageergebnis, am Risikoergebnis sowie am übrigen Ergebnis zu beteiligen.<sup>65</sup> Durch die LVRG-Reform wurde die 90/10 - Regelung für das Geschäftsjahresergebnis ersetzt. Die Änderung des § 4 MindZV sieht nun mindestens eine Beteiligung von 90 % an den Kapitalerträgen vor Berücksichtigung der Garantiezinsen vor.

---

<sup>58</sup> Siehe Abbildung 3 Entwicklung des Höchstrechnungszinses

<sup>59</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Verfahren zur Beitragsberechnung, zur Berechnung der Deckungsrückstellung und zur Verrechnung (und damit auch zur Finanzierung) der Abschlusskosten in der Lebensversicherung.

<sup>60</sup> § 4 Abs. 1 DeckRV

<sup>61</sup> Vgl. S. 494 Rn. 1263 (Wandt, 2016)

<sup>62</sup> Vgl. S. 231. (Nell, 2016)

<sup>63</sup> § 1 Abs. 1 MindZV

<sup>64</sup> Vgl. S. 37 (Hammers, 2009)

<sup>65</sup> Vgl. S. 10 (Nobel, 2008)

Entsprechend § 4 Abs. 2 b) cc) sind nach wie vor Alt- und Neuverträge getrennt zu betrachten, die Zuführungsquote wird gem. § 3 Abs. 4 aa) auch für das Risikoergebnis auf 90% festgelegt.<sup>66</sup> Für die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen können sich i. V. m. der Niedrigzinsphase für Versicherer negative Beträge ergeben. In dem Fall werden die negativen Werte bei der Ermittlung der Mindestzuführung durch „Null“ ersetzt.<sup>67</sup> Wie bei der Deckungsrückstellungsverordnung gelten diese Regelungen gemäß der PF-Mindestzuführungsverordnung auch für Pensionsfonds.

#### ***a) VVG-Informationspflichtenverordnung***

Entsprechend der nun vorgeschriebenen Ermittlung der Überschussbeteiligung und RfB sind Versicherer dazu verpflichtet, den Versicherungsnehmern diese entsprechend mitzuteilen. Die §§ 2 Abs. 1 a) bis c) sowie § 3 u. 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung wurden weiter dahingehend geändert, dass übrige Kosten getrennt von den Verwaltungskosten mit Anteil am Jahresbeitrag ausgewiesen werden müssen. Darunter fallen bspw. auch die Kosten für die Abschlussprovision.<sup>68</sup>

---

<sup>66</sup> Vgl. S. 11 (Nobel, 2008)

<sup>67</sup> § 4 Abs. 3 d) MindZV

<sup>68</sup> § 2 Abs. 1 VVG-InfoV sowie § 3 u. 4 VVG-InfoV

## VI. Ziele des LVRG

Die Ziele des LVRG werden von verschiedenen Seiten gesetzt. Die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen (BMF), die Versicherer und auch der Internationale Währungsfonds (IWF) haben Empfehlungen ausgesprochen, welche Auswirkungen sie sich vom LVRG erhoffen. Dabei stehen die Absichten der einzelnen Institutionen durchaus in starkem Kontrast. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Erwartungen an das LVRG näher erläutert.



Abbildung 3 Eckpunkte des Lebensversicherungsreformgesetzes

## **A) Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds (IWF)**

Der Internationale Währungsfonds in seiner Rolle als Kreditgeber und Förderer der internationalen Währungspolitik hat keinen rechtlichen Einfluss auf den Gesetzgebungsprozess des LVRG. Daher kann er auf das BMF und den Gesetzgeber nur mittels Empfehlung einwirken. Verantwortlich für den Handlungsbedarf im Segment der Lebensversicherung macht der IWF die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) in der Niedrigzinsphase.<sup>1</sup> Er fordert, dass zur Lösung der entstandenen Probleme die Versicherungsbranche angemessen reguliert wird. Weiter wird empfohlen, auch den Bestandskunden keine Garantien über die derzeit erzielbaren Zinsen hinaus zu gewähren.<sup>2</sup> Die Absenkung der Zinsgarantien soll verhindern, dass Lebensversicherer aufgrund nicht realisierbarer bilanzieller Gewinne in finanzielle Notsituationen geraten. Dies ist jedoch pauschal nicht umsetzbar, weshalb Versicherer, Bundesbank und Bundesregierung über das LVRG Mechanismen erarbeitet haben, die eine rechnerische Lösung bieten. Diese wird zeitgleich dem Anspruch auf weitere Regulierung der Versicherungsbranche gerecht.<sup>3</sup>

## **B) Position des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung**

Aus Sicht der EZB ist der Finanzmarkt zwar entspannt, jedoch unterschreiben BMF und Bundesregierung dies nur bedingt.<sup>4</sup> Da wie eingangs erwähnt der Lebensversicherung ein hoher sozialpolitischer Stellenwert in der Altersvorsorge beigemessen wird, ist es im Interesse der Bundesregierung, dass Versicherte das Vertrauen in die Lebensversicherung behalten und Verträge nicht kündigen. Entgegen der Ansicht des IWF hat deshalb das BMF zum Ziel ein ausgewogenes Maßnahmenpaket zu erstellen, das Versicherern, Versicherten sowie Versicherungsvermittlern unter Kompromissen gleichermaßen gerecht wird.<sup>5</sup> Angestrebt werden mehr Befugnisse für die Aufsichtsbehörden, insbesondere für die BaFin und EIOPA, um unter anderem im Falle von wirtschaftlichen Missständen in einem Versicherungsunternehmen früher eingreifen zu können. Weiteres Ziel ist die Kürzung der Dividenden, insbesondere die der Aktionäre.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. S. 230 (Nell, 2016)

<sup>2</sup> BMF, Kabinett beschließt Reformpaket zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Bundesministerium für Finanzen, 2014)

<sup>3</sup> Vgl. S. 231 (Nell, 2016)

<sup>4</sup> Vgl. (Bundesministerium für Finanzen, 2014)

<sup>5</sup> FAQ Fragen und Antworten zum Reformpaket für stabile und faire Leistungen für Lebensversicherte (Bundesministerium für Finanzen, 2017)

<sup>6</sup> Siehe Abbildung 3, Aufteilung der Erträge zwischen Versicherten und Unternehmen

## Aufteilung der Erträge zwischen Versicherten und Unternehmen

Angaben in Mrd. Euro

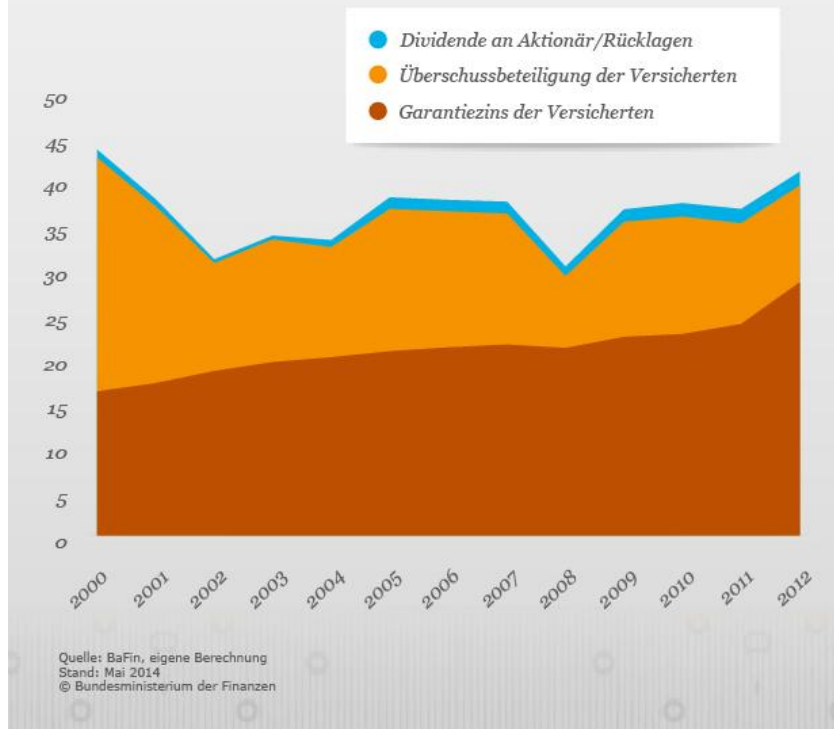


Abbildung 4 Aufteilung der Erträge zwischen Versicherten und Unternehmen

Damit soll das Eigenkapital der Versicherer gestärkt und das ungewollte Abfließen von Finanzmitteln verhindert werden.<sup>7</sup> <sup>8</sup> Gewinne sollen in erster Linie den Versicherten zugutekommen. Dies wird insbesondere durch die Erhöhung der Beteiligung am Risikoergebnis auf 90 % erreicht.<sup>9</sup> In der DeckRV wurde mit des Höchstzinssatzes für die Deckungsrückstellungen auf 1,25% ein weiteres Instrument geschaffen, um die Verzinsung von Lebensversicherungen realistischer abzubilden.<sup>10</sup> Die Entscheidung über eine Erhöhung oder Absenkung des Höchstzinssatzes erfolgt durch das BMF.<sup>11</sup> Weiterhin verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Absenkung des Höchstzillmersatzes gemäß der DeckRV die Versicherer zu einer realen Absenkung der Abschlusskosten zu motivieren. Dies kann bspw. durch Reduzierung der Verwaltungskosten oder der Provisionen erreicht werden.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> FAQ Fragen und Antworten zum Reformpaket für stabile und faire Leistungen für Lebensversicherte (Bundesministerium für Finanzen, 2017)

<sup>8</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Der Bundesregierung

<sup>9</sup> Gem. § 4 MindZV

<sup>10</sup> Siehe II. C) a) (PF)-Deckungsrückstellungsverordnung

<sup>11</sup> 5-fakten-zum-hoehstrechnungszins (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

<sup>12</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der der Bundesregierung

## C) Position des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Der GDV vertritt die Interessen der Lebensversicherer. So stimmen die Lebensversicherer zu, dass die Bewertungsreserven markt- und realitätsnah abgebildet werden müssen.<sup>13</sup>

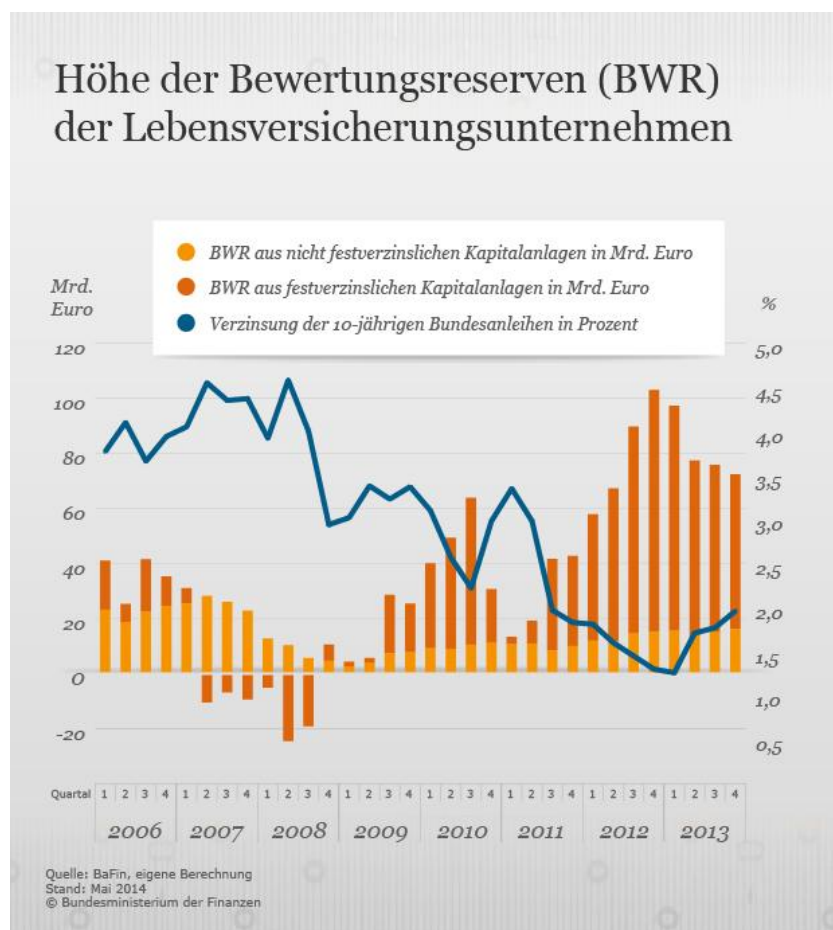


Abbildung 5 Höhe der BWR der Lebensversicherungsunternehmen

Für die Lebensversicherer erwartet der GDV, dass diese weiterhin Risiken tragen können und die Leistungsfähigkeit durch das LVRG für das Andauern der Niedrigzinsphase gesichert wird. Weiteres Ziel des GDV ist es, indirekt eine Wende in der Niedrigzinsphase durch das LVRG zu erwirken. Auch der GDV stimmt zu, dass eine europäische Zentralisierung der Versicherungsaufsicht im Sinne von Solvency II nicht nur aus Kostengründen nötig, sondern auch für den Bürokratieabbau förderlich ist.<sup>14</sup> Die Versicherer benötigen eine gewisse Stabilität und zeitgleich Dynamik der Finanzmärkte, jedoch nicht nur national und im europäischen Raum. Daher haben sich GDV und die Lebensversicherer zum Ziel gesetzt, mit den europäischen

<sup>13</sup> Vgl. S. 4 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2014)

<sup>14</sup> Vgl. S.7 Handlungsfelder Finanzmarktregulierung, Rahmenbedingungen setzen für Stabilität, Nachhaltigkeit (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2014)

Regulierungsmaßnahmen den Regeln des globalen Marktes zu folgen.<sup>15</sup> Versicherer kritisieren eine hohe Volatilität<sup>16</sup> am Kapitalmarkt. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit des Kapitalflusses kann die Risiken der Lebensversicherer überschaubarer machen und ihnen nachhaltig Stabilität verleihen.<sup>17</sup> Nicht im Sinne des GDV ist die Offenlegung der Abschlussprovision gem. Art. 2 Nr. 3 LVRG. Aus Sicht der Versicherer führt diese detaillierte Ausweisung zur erheblichen Mehrkosten, die durch das LVRG eigentlich vermieden werden sollen.<sup>18</sup>

## **D) Position des Bundes der Versicherten**

Gegensätzlich zu den Zielen des GDV steht die Position des Bundes der Versicherten (BdV). Als Vertreter der Versicherten setzt sich der BdV für die Stärkung der Verbraucherrechte ein. Informationspflichten durch den Versicherer und eine transparentere Aufschlüsselung der Kosten in der Lebensversicherung sind dabei ein Hauptaugenmerk. Die Senkung der Abschlusskosten ist durchaus im Sinne des BdV.<sup>19</sup> Aus Sicht des BdV ist die Versicherungswirtschaft von der Niedrigzinspolitik nur in geringstem Maße betroffen. Die am Finanzmarkt erzielbaren Zinsen sind demnach bislang hinreichend, um die Zinsgarantien der Versicherungsnehmer zu bedienen.<sup>20</sup> Die vom GdV geforderten Maßnahmen wirken sich also vor allem zu Lasten der Kunden aus. Daher strebte der BdV die Beibehaltung der bislang gültigen DeckRV sowie eine Festschreibung der Beteiligung für alle RfB an.<sup>21</sup> Nach Ansicht des BDV verstößt das LVRG gegen die Verfassung, weshalb ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht angestrebt wird.

---

<sup>15</sup> Vgl. S. 12 Handlungsfelder Finanzmarktregulierung, Rahmenbedingungen setzen für Stabilität, Nachhaltigkeit (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2014)

<sup>16</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Risiko im Sinne des Ausmaßes der Abweichungen (in beide Richtungen) von dem Mittelwert eines zufälligen Ereignisses bzw. im Sinne der Fluktuationen der zufälligen Ereignisse um ihren Mittelwert. Maße für die Volatilität gehören zu den zweiseitigen Risikomaßen. Die beiden zentralen Maße für die Volatilität sind die Varianz, die die mittleren (akkumulierten) quadratischen Abweichungen vom Mittelwert erfasst, sowie die Standardabweichung, die als Quadratwurzel der Varianz definiert ist.

<sup>17</sup> Vgl. S. 12-13 Handlungsfelder Finanzmarktregulierung, Rahmenbedingungen setzen für Stabilität, Nachhaltigkeit (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2014)

<sup>18</sup> Vgl. S. 9 Stellungnahme des GDV e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., 2014)

<sup>19</sup> Vgl. S. 1 Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik der EZB (Kleinlein, 2015)

<sup>20</sup> Vgl. S. 2 Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik der EZB (Kleinlein, 2015)

<sup>21</sup> Vgl. S. 4 Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik der EZB (Kleinlein, 2015)



## **VII. Anwendung des LVRG in der Rechtsprechung**

Das Hauptaugenmerk des LVRG soll natürlich auf der langfristigen Stärkung des Versicherungsmarktes liegen. Der Aspekt zum Schutz der Lebensversicherungskunden muss hingegen kurzfristiger umgesetzt werden, weshalb die Änderungen des VAG und VVG auch bereits zum 01.08.2014 in Kraft traten. Dies hat zur Folge, dass der BGH sich künftig damit auseinandersetzen hat, ob und inwiefern durch das LVRG ein besserer Schutz der Versicherten erreicht wird.

Um die Unterschiede durch die Reform deutlich zu machen, wird im Folgenden das Urteil IV ZR 213/14 des BGH vom 11.02.2015 zur Rechtslage vor der Einführung des LVRG erläutert. Im genannten Urteil beschäftigt sich der BGH mit der seit dem 01.01.2008 geltenden Rechtslage zu Bewertungsreserven der Versicherer sowie mit deren Auskunftspflichten gegenüber den Kunden.

ES kann derzeit nur spekuliert werden, welche Aspekte künftig durch das LVRG gestärkt oder geschwächt werden.

Im anschließenden Exkurs wird eine Klage des BDV gegen den Lebensversicherer ERGO und seine Tochtergesellschaft VICTORIA Lebensversicherung behandelt. Insbesondere möchte der BDV mit dieser Klage die Verfassungswidrigkeit der Neuregelung der Bewertungsreserven im LVRG aufzeigen.

### **A) Bewertungsreserven und Auskunftspflicht nach der Novellierung des VAG und VVG zum 01.01.2008**

Der BGH verkündete am 11.02.2015 im Urteil IV ZR 213/14 seine Entscheidungen zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven gem. § 153 Abs. 3 VVG i. V. m. § 315 BGB sowie die Bildung von Beitragsrückstellung für Beitragsrückerstattungen gem. §§ 56 a, b VAG.

Zum Sachverhalt: Der Kläger beehrte vor dem Amtsgericht Fritzlar eine höhere Beteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven aus seiner Lebensversicherung. Das Amtsgericht Fritzlar wies die Klage ab, der Kläger ging vor dem Landgericht Kassel in Berufung, das die Klage ebenfalls abwies. Auch die Revision des Klägers wurde vor dem BGH abgewiesen.

Bei der Lebensversicherung des Klägers handelt es sich um eine von seinem ehemaligen Arbeitgeber am 01.12.1987 beim Rechtsvorgänger der Beklagten geschlossene Betriebliche Altersvorsorge, die der Kläger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als private Altersvorsorge weiter führte. Die Auszahlung der Lebensversicherung erfolgte nach Abrechnung am 01.12.2008 i. H. v. 28.025,81 Euro. Dabei setzt sich der Der Auszahlungsbetrag aus folgenden Komponenten zusammen.

1. Garantiekapital 18.902 Euro
2. Überschussbeteiligung 9.123,81 Euro
3. Schlussüberschuss 1581,60 Euro
4. Bewertungsreserven 678,21 Euro
5. Sockelbetrag 656,88 Euro
6. Volatiler Anteil 21,33 Euro

Der Kläger bemängelt, dass der Sockelbetrag nicht mit den BWR hätte verrechnet werden dürfen, sondern zusätzlich ausgezahlt werden muss. Weiter führt der Kläger an, dass die Berechnung der Überschussbeteiligung durch den Versicherer unbillig sei.

Demgegenüber vertreten das Amtsgericht, das Landgericht sowie der Bundesgerichtshof vertreten einheitlich die Auffassung, dass die Beteiligung am Sockelbetrag mit der Auszahlung der BWR erfolgt ist.

Gemäß der seit 01.01.2008 geltenden Fassung des §153 VVG hat die Beklagte nach einem verursacherorientierten Verfahren die Beteiligung des Klägers an den BWR korrekt ermittelt.

Dass die Beteiligung des Versicherungsnehmers an den BWR niedriger ausfallen, als noch 2007 prognostiziert, läge einzig an der nun geltenden Praxis zur Ermittlung der BWR.

Gem. § 153 Abs. 3 S. 2 VVG ermittelt der Versicherer zum Beendigungstermin des Versicherungsvertrages die Überschussbeteiligung, die Hälfte des Überschusses wird an den Versicherungsnehmer ausgezahlt.

Hierzu führt die Beklagte aus, dass die BWR genauso wie die Überschussbeteiligung finanziert wird. Dies ist rechtens und nicht unbillig. Der Kläger begründet die Unbilligkeit gem. § 315 Abs. 1 BGB damit, dass die Beklagte die Überschussbeteiligung nach eigenem Ermessen ermittelt. Jedoch wird die Überschussbeteiligung durch den Geschäftsplan ermittelt und auch durch Aufsichtsbehörden genehmigt.

Seit 01.01.2008 bestimmt unter Umständen der Versicherer die Überschüsse und BWR nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB. Voraussetzung ist aber auch nach der Novellierung des VVG eine geschäftliche Vereinbarung mit einseitiger Willenserklärung. Grundlage des

Versicherungsvertrages sind jedoch vertragliche Bestimmungen, in diesem Fall § 16 der AVB, die Leistung und Gegenleistung bestimmen. Auch § 153 VVG räumt keine Billigung ein.

Weiter führt der Kläger in der Berufung nicht mehr an, dass die Höhe der Bewertungsreserven falsch ermittelt sei. Lediglich die Art der Verrechnung sei unzulässig. Aus Sicht des BGH unterscheidet der Kläger aber nicht ausreichend zwischen Berechnung und Auszahlung. Die Beklagte argumentiert, dass bis zum 01.01.2008 gesetzlich nicht vorgeschrieben war, wie die Realisierung von Eigenkapital von BWR ausgewiesen werden muss. Da nach dem 01.01.2008 keine Realisierungen seitens der Beklagten mehr erfolgten, musste sie die BWR nach neuem Recht rechnerisch ermitteln. Dies ist seitens der Beklagten korrekt erfolgt. Nach § 56a Abs. 3 S.1 VAG muss der Versicherer die Überschussbeteiligung durch Beiträge der Versicherten in die Rückstellungen führen. BWR und Überschuss sind entsprechend § 153 VVG Überschussbeteiligungen. Ein höherer Anteil an den BWR führt automatisch zu einer Absenkung des Schlussüberschusses. Der Kläger meint hingegen, dass der Schlussüberschuss nur durch die Rückstellungen finanziert wird. Dies ist gem. §§ 56 a, b VAG falsch. Der Versicherer kann die BWR aus der Rückstellung bezahlen, dadurch sinkt der Schlussüberschuss des Versicherungsnehmers aufgrund der jährlich neu zu ermittelnden Überschüsse, weshalb also die 2007 ausgewiesene Überschussbeteiligung auch keine Garantie darstellt, die 2008 beansprucht werden kann.

Der Kläger fordert außerdem einen Auskunftsanspruch aus § 242 BGB. Ein solcher Anspruch besteht für den Versicherungsnehmer tatsächlich, da der Versicherer als Schuldner unschwer Auskunft geben kann. Der Umfang bestimmt sich nach den benötigten Informationen des Versicherungsnehmers. Der BGH schließt aber Auskünfte über Bilanzen des Versicherers, insbesondere die genannten fiktiven Hochrechnungen, die zur Ermittlung der BWR benötigt werden, aus. Auch besteht nur ein Anspruch auf Auskunft, sofern für den Versicherungsnehmer ein Zahlungsanspruch besteht oder zumindest bestehen kann.<sup>1</sup>

## **B) Entscheidungsmöglichkeiten nach Umsetzung des LVRG**

Die novellierte Fassung des § 153 Abs. 3 VVG verweist auf die neuen Verpflichtungen der Lebensversicherer entsprechend dem VAG. Auch mit der Neuregelung hat der Versicherte Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen. Versicherer können jedoch gem. § 139 Abs. 1 VAG nun Beiträge der Versicherten in größerer Höhe in die RfB abführen. Sofern der Versicherer davon Gebrauch macht, würde die Überschussbeteiligung im o. g. Fall

---

<sup>1</sup> NJW 2015, 2809, IV ZR 213/14

sogar noch geringer ausfallen. Ursächlich dafür ist folgende Änderung. Im alten Wortlaut des § 56 a Abs. 3 VAG heißt es, dass die RfB nur für eine Überschussbeteiligung einschließlich der Beteiligung an den BWR verwendet werden dürfen. Dies entspricht der Handhabung des Versicherers im erläuterten Urteil. Versicherungsunternehmen konnten gem. § 56 a Abs. 3 S. 2 VAG nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abwendung drohender Notstände die RfB zurückhalten. Die Novellierung des § 56 a VAG durch das LVRG änderte diese Handhabung. Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie Solvency II ging die Vorschrift in den § 139 VAG über.<sup>2</sup> Die Neufassung verfügt, dass BWR bei der Überschussbeteiligung nur insoweit zu berücksichtigen sind, wie sie den Sicherungsbedarf der Zinsversprechen an die Versicherten überschreiten. Versicherer müssen also, wie im ausgeführten Urteil, nicht realisierte Kapitalanlagen (als Teil der Überschussbeteiligung) weiterhin nicht in die RfB zurückführen. Sie können außerdem gem. § 140 Abs. 1 VAG mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden die Kapitalflüsse zur Sicherung des Unternehmens verwenden, statt sie den RfB zuzuführen. Fallen die BWR niedriger aus, sinkt die Beteiligung der Versicherten entsprechend. Dies ist insbesondere in Zeiten einer Niedrigzinspolitik oft der Fall. Der Auskunftsanspruch gem. § 242 BGB besteht für Versicherte weiterhin. Entsprechend der Änderung der VVG-InfoV hätte der Auskunftsanspruch im Bereich der Kosten noch größeren Umfang. Die geforderte Einsicht in die Bilanzen des Versicherers wird aber auch durch das LVRG nicht ermöglicht.

### **C) Exkurs: Klage des BDV gegen das LVRG und die ERGO Versicherung**

Aus Sicht des BDV hat der Gesetzgeber mit Umsetzung des LVRG zwar die Leistungsfähigkeit von Lebensversicherern gesichert, jedoch geht dies zu Lasten der Kunden. Daher klagte der BdV vor dem Amtsgericht Düsseldorf gegen die ERGO-Tochter VICTORIA-Lebensversicherung wegen ungerechtfertigter Kürzung der Überschussbeteiligung.<sup>3</sup> Angestrebt wird vom BdV nicht nur ein rechtskräftiges Urteil gegen den ERGO-Konzern und somit die Auszahlung der Bewertungsreserven, sondern auch die Schaffung eines Präzedenzfalles, der die Verfassungswidrigkeit des LVRG bestätigt.<sup>4</sup> Wieder bezieht sich die Klage auf die nicht realisierten Kapitalanlagen der Versicherer. Wie bereits erläutert müssen Lebensversicherer die

---

<sup>2</sup> Siehe 1. Versicherungsaufsichtsgesetz sowie b) (PF)-Mindestzuführungsverordnung

<sup>3</sup> Amtsgericht Düsseldorf 9 S 46/16

<sup>4</sup> Vgl. Pressemitteilung Bund der Versicherten geht gegen gesetzliche Kürzung der Überschüsse vor (Bund der Versicherten e. V., 2016)

Versicherten nicht an diesen Kapitalanlagen partizipieren lassen. Abschließend sieht der BdV einen Verstoß gegen parlamentarische Vorschriften bei der Verabschiedung des Gesetzes.

Das LVRG wurde 2014 im Eilverfahren erlassen und verabschiedet. Zwischenzeitlich wurde die Klage am 11.08.2016 vor dem Amtsgericht Düsseldorf abgewiesen. Der Kläger ging daraufhin in Berufung und die Sache wurde vor dem Landgericht Düsseldorf erneut verhandelt. Auch vor dem Landgericht wurde die Klage des BdV abgewiesen.<sup>5</sup>

Der Verhandlung zugrunde liegt eine kapitalbildende Lebensversicherung, die aufgrund von Endfälligkeit zur Auszahlung kam. Am 01.07.2014, also vor Verabschiedung des LVRG, wurde für die Bewertungsreserven ein Betrag von 2.821,35 Euro, mit dem Hinweis auf mögliche Reduzierung zum Fälligkeitstermin, zur Auszahlung ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgte am 22.08.2014, also nach Verabschiedung des LVRG und somit nach Änderung der Ermittlung der Bewertungsreserven. Besagte Bewertungsreserven betragen zur Endfälligkeit 148,95 Eur. Der Kläger argumentiert, dass aufgrund der Verfassungswidrigkeit des LVRG eine Beteiligung an den BWR i. H. d. genannten Betrages unter Nichtbeachtung der § 56 a VAG i. V. m. § 153 Abs. 3 VVG zu erfolgen hätte.<sup>6</sup> Die Beklagte äußert dazu, die Regelung des LVRG sei verfassungskonform, ein weiterer Zahlungsanspruch ergebe sich auch entsprechend nicht. Dieser Argumentation folgten das Amtsgericht sowie das Landgericht Düsseldorf.<sup>7</sup>

Ferner folgte das Landgericht der Ansicht, den Lebensversicherern lägen derzeit besondere wirtschaftliche Umstände infolge der Niedrigzinspolitik zugrunde. Daher sei das LVRG eine angemessene Maßnahme, um ein Notleid von Versicherungsunternehmen zu vermeiden. Die gewichtigen Interessen des Allgemeinwohls sind eine hinreichende Begründung, die die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes widerlegt und die Verabschiedung im Eilverfahren legitimiert.<sup>8</sup>

Dem BdV ergibt sich die Möglichkeit der Revision gem. § 543 II ZPO und somit eine Verhandlung der Sache vor dem Bundesgerichtshof. Diesen Weg möchte Axel Kleinlein, Vorstand des BdV, nun beschreiten.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Tenor LG Düsseldorf AZ 9 S 46/16

<sup>6</sup> Rn. 9 LG Düsseldorf AZ 9 S 46/16

<sup>7</sup> Vgl. LG Düsseldorf: Lebensversicherungen müssen Großteil ihrer Kursgewinne aus Wertpapieranlagen nicht auszahlen (Marx, 2017)

<sup>8</sup> Rn. 41-45 LG Düsseldorf AZ 9 S 46/16

<sup>9</sup> Pressemitteilung Bund der Versicherten geht gegen gesetzliche Kürzung der Überschüsse vor (Bund der Versicherten e. V., 2016)

## VIII. Auswirkungen auf den Lebensversicherungsmarkt

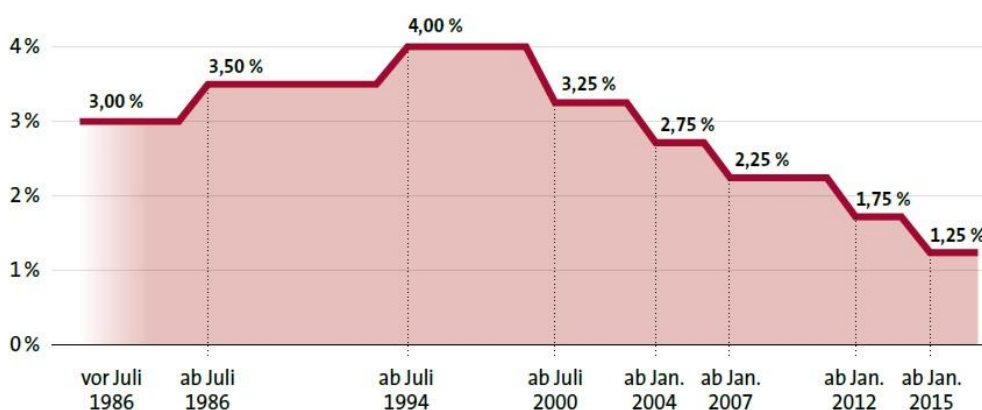
Dass die Einführung des LVRG Auswirkungen auf den Versicherungsmarkt und dessen Funktionsweise haben wird, war aufgrund der Absenkung des Höchstrechnungszinses für Neuverträge sowie die neuen Bilanzierungsmethoden der RfB und Überschussbeteiligung bereits abzusehen. Besondere Betrachtung verdienen dabei auch die verschiedenen Vertragsbestände der Lebensversicherer wie Riester-Rentenversicherungen und Lebensversicherungen der 3. Schicht.

### A) Veränderungen der Kenngrößen der Lebensversicherung

#### 1. Entwicklung des Höchstrechnungszinses

In den 1980er - Jahren und in der Wendezeit war der Höchstrechnungszins, also der Garantiezins der Lebensversicherungen, äußerst stabil. Er variierte nur zwischen 3 % und 4 % in einem Zeitraum von ca. 18 Jahren. Seit dem Jahr 2000 unterliegt der Höchstrechnungszins einem ständig sinkenden Niveau.

#### Entwicklung des Höchstrechnungszinses in Deutschland



Quelle: [www.gdv.de](http://www.gdv.de) | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft



Abbildung 6 Entwicklung des Höchstrechnungszinses

Der Höchstrechnungszins wird gem. § 65 VAG vom BMF jährlich neu bestimmt. Die Höhe wird anhand der Umlaufrendite<sup>1</sup> für zehnjährige Staatsanleihen<sup>2</sup> festgelegt, wobei der GDV auch eine

<sup>1</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Rendite festverzinslicher, im Umlauf befindlicher Wertpapiere. Die Umlaufrendite liegt meist geringfügig über der Rendite neu emittierter festverzinslicher Wertpapiere

<sup>2</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): von Bund, Ländern oder fremden Staaten ausgegebene Schuldverschreibung

Empfehlung abgeben kann.<sup>3</sup> Da die Verzinsung von Staatsanleihen seit dem Jahr 2000 stetig sinkt, muss entsprechend auch der Garantiezins für Lebensversicherungen herabgesetzt werden. Seit Beginn der Finanzkrise im Jahr 2007 schreitet die Absenkung des Garantiezinses in immer kürzeren Perioden voran.

Der Höchstrechnungszins entwickelte sich ab Januar 2007 von 2,75 % hin zu 2,25 % im Jahr 2011. Noch dramatischer gestaltet sich die Entwicklung ab dem Jahr 2012.<sup>4</sup> Nach Absenkung auf 1,75 % folgte im Jahr 2015 die Herabsetzung des Höchstrechnungszinses auf 1,25 % sowie zum 01. 01.2017 die letzte Anpassung auf 0,9 %. Nie zuvor hatte sich der Höchstrechnungszins so dramatisch verändert.<sup>5</sup> Schlussfolgernd hängt die sinkende Garantieverzinsung also bedingt durch die gesetzliche Verknüpfung mit der Umlaufrendite von Staatsanleihen direkt mit dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld infolge der Finanzkrise zusammen.

Fraglich ist, ob durch Absenkung des Höchstrechnungszinses im Zuge des LVRG die Verbraucher, in diesem Falle die Versicherten, geschützt werden und die Leistungsfähigkeit der Lebensversicherer gestärkt wird. Der Höchstrechnungszins von Altverträgen der Versicherten wird durch aktuellere Absenkungen nicht berührt.<sup>6</sup> Bestandskunden werden also durch Reduzierung des Garantiezinses nicht direkt benachteiligt.

Die Entwicklung des Höchstrechnungszinses wirkt sich für Bestandskunden vor allem bei der Überschussbeteiligung aus, dies wird an entsprechender Stelle erläutert. Den Lebensversicherern hilft die Absenkung des Garantiezinses insofern, dass in Zeiten der Niedrigzinspolitik geringe Garantien an die Versicherten leichter zu erwirtschaften sind.

Die Auswirkungen der Absenkung des Höchstrechnungszinses sowie sinkende Zinserträge lassen sich bei den Versicherern besonders gut an den derzeitigen Garantieverzinsungen ablesen. Hierzu zeigt die Grafik der ASSEKURATA zur Überschussbeteiligung<sup>7</sup>, dass viele Versicherungsunternehmen einen Garantiezins unter dem Marktdurchschnitt anbieten müssen.

---

<sup>3</sup> S. 20 (Heinrich, 2013)

<sup>4</sup> S. 22 (Heinrich, 2013)

<sup>5</sup> Absenkung des Höchstrechnungszinses erfolgt zu kurzfristig (GDV - Die Deutschen Versicherer, 2016)

<sup>6</sup> 5 Fakten zum Höchstrechnungszins (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

<sup>7</sup> S. 10 Überschussbeteiligung 2016 Die klassische Lebensversicherung zwischen Tradition und Moderne (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

## Durchschnittlicher Garantiezins – Marktüberblick

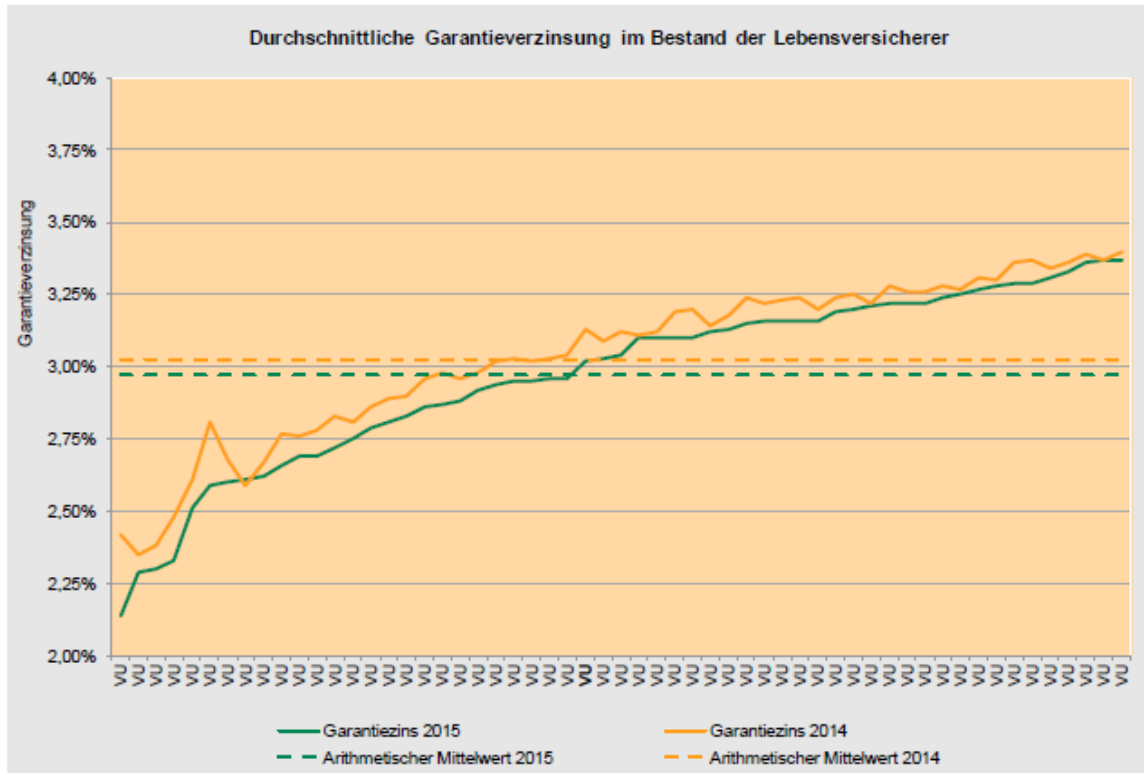


Abbildung 7 Durchschnittlicher Garantiezins<sup>8</sup>

Mit Stand 2015 wies der Versicherungsmarkt für Lebensversicherungen eine durchschnittliche Gesamtverzinsung von 3,87 % aus. Sicherungsmechanismen wie die RfB sind anhand der teils erheblichen Differenzen zwischen den Zinsen auf 10-jährige Bundesanleihen deutlich erkennbar. Die Versicherungsunternehmen konnten und können über Jahre einen stabileren und flexibleren Garantiezins zusichern, dies zeigt auch die nachstehende Grafik des GDV. Auch liegt der Höchstrechnungszins und die Gesamtverzinsung der Lebensversicherungen nach wie vor weit über den erzielbaren Zinsen beim Kauf von Staatsanleihen, die zwischenzeitlich mit einer Verzinsung von 0,0% emittiert wurden.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> S. 9 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

<sup>9</sup> Bund bietet erstmals zehnjährige Bundesanleihe mit Nullzins an (Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, 2016)



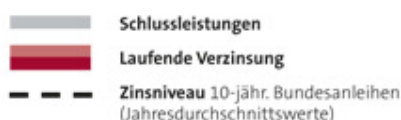
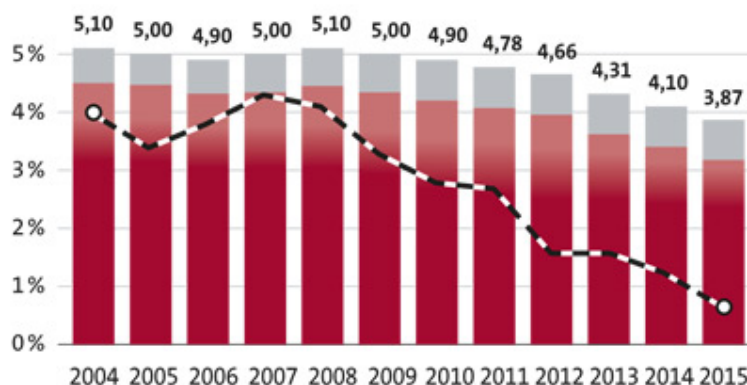
# Die Gesamtverzinsung einer Lebensversicherung

... setzt sich zusammen aus Garantien und Überschüssen

Zusammensetzung der Gesamtverzinsung



Marktdurchschnittliche Gesamtverzinsung\*



\*) Die Höhe der laufenden Verzinsung ist als Durchschnitt aller bestehenden Verträge dargestellt. Der Höchstrechnungszins variiert in den einzelnen Vertragsgenerationen. Für Neuverträge liegt er aktuell bei 1,25 Prozent.

Quelle: Assekurata © GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft



Abbildung 8 Gesamtverzinsung einer Lebensversicherung

Zwischenzeitlich stand in der Verhandlung um die Umsetzung von Solvency II sogar die Abschaffung des Höchstrechnungszinses im Raum. Dies sollte dazu dienen, die Versicherer von Garantieleistungen vollständig zu befreien und so die Solvabilität weiter zu sichern. Diese Idee wurde jedoch aufgrund des Sicherheitsaspektes von Rentenversicherungen verworfen.<sup>10</sup> Insgesamt können Lebensversicherer durch Senkung des Garantiezinses jedoch eine Entlastung für ihre Kapitalanlagen verzeichnen.<sup>11</sup>

## 2. Entwicklung der Deckungsrückstellung und Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Ein besonderes Augenmerk in der Beurteilung der Effekte des LVRG auf die Versicherer muss auf die Entwicklung der Deckungsrückstellung und RfB gelegt werden. Die Kernaufgabe der Versicherer besteht neben der Auszahlung von Leistung auch in der Bildung und Sicherung von Rückstellungen zugunsten der Versicherungsnehmer.<sup>12</sup>

Im Jahr 2007 konnten die deutschen Versicherer einen Zuwachs an Deckungsrückstellungen von

<sup>10</sup> S. 5 Stellungnahme zu den Rentenentwürfen der Verordnungen zur Aufhebung und zum Erlass von Verordnungen zum Versicherungsaufsichtsgesetz (GDV - Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, 2015)

<sup>11</sup> S. 32 Marktstudie zu Überschussbeteiligungen und Garantien 2017 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2017)

<sup>12</sup> S. 22 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

etwa 22,98 Mrd. Euro und einen Anstieg der RfB um ca. 3,76 Mrd. Euro verzeichnen. Diesen Einnahmen stehen Leistungsauszahlungen in Höhe von rund 65,95 Mrd. Euro entgegen.<sup>13</sup> Dank des angemessenen Höchstrechnungszinses war es für die Versicherer noch möglich, den RfB Beiträge zuzuführen.

Die unten stehende Grafik zeigt, dass es den Versicherungsunternehmen zumindest zu Beginn der Finanzkrise gelang, Deckungsrückstellungen weiter aufzubauen. Ein erster gravierender Gesamtrückgang der Deckungsrückstellungen ist für die Jahre 2012 und 2013 zu erkennen. Durch Beiträge im genannten Zeitraum mussten anteilig 9,61 % der Deckungsrückstellung finanziert werden. Im Verhältnis zum geltenden Höchstrechnungszins von 1,75 % war die Erfüllung jedoch eine anspruchsvolle Aufgabe für die Versicherer.

Der Zuwachs an Deckungsrückstellungen betrug zwar im Jahr 2014 noch rund 38,33 Mrd. Euro, jedoch schmolzen aufgrund erster Auswirkungen der Niedrigzinsphase die RfB um etwa 0,58 Mrd. Euro ab. Dies steht auch im Zusammenhang mit den angestiegenen Leistungsauszahlungen von insgesamt ca. 79,40 Mrd. Euro an die Versicherten. Den RfB wurden also Beträge entnommen, um der Deckungsrückstellung zugeführt zu werden. Dies zeigt jedoch auch, dass der Mechanismus der RfB funktioniert.<sup>14</sup>

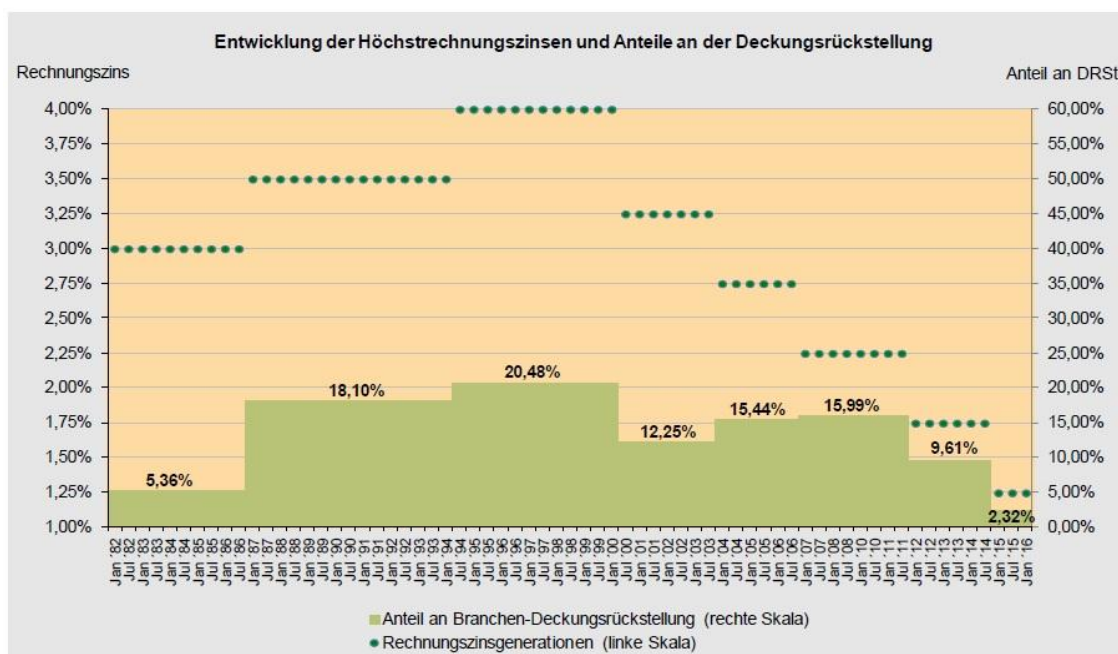


Abbildung 9 Höchstrechnungszins und Anteile der Deckungsrückstellung<sup>15</sup>

Für das Jahr 2017 sind zwar weitere Zuflüsse zur Deckungsrückstellung in Höhe von etwa 30,08 Mrd. Euro erfolgt, verglichen mit den Vorjahren ist jedoch ein deutlicher Rückgang der

<sup>13</sup> S. 24 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>14</sup> S. 22 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

<sup>15</sup> S. 8 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

Zuführung zu verzeichnen.<sup>16</sup> Mit einer Zuführung von 38,03 Mrd. Euro im Jahr 2015 und nur 35,88 Mrd. Euro in 2016 fielen also die Zuführungen zur Deckungsrückstellung immer geringer aus. Zeitgleich schmolzen die Zuführungen zur RfB um 0,26 Mio. Euro im Jahr 2015, über 2016 um weitere 1,0 Mio. Euro sowie um 1,20 Mio. Euro für das Jahr 2017.<sup>17</sup> Demgegenüber stehen dazu die höchsten jährlichen Leistungsauszahlungen in der Geschichte der Lebensversicherung mit einer Höhe von 87,67 Mrd. Euro.<sup>18</sup> Entsprechend der Rechtslage müssen Versicherer bei der Leistungsauszahlung die Versicherten auch an den Deckungsrückstellungen beteiligen. Insbesondere hochverzinsten Altverträge lassen die Rückstellungen schmelzen, da sie, wie Abbildung 9 zu entnehmen ist, einen besonders hohen Anteil an den gebildeten Rücklagen der Versicherer haben. Deckungsrückstellungen sind nach wie vor Garantieleistungen, die an die Versicherten ausgezahlt werden müssen. Aufgrund der hohen Volatilität und immer geringer ausfallenden Garantien werden sie jedoch für neue Versicherungsnehmer unausweichlich abwachsen.

### **3. Entwicklung der Zinszusatzreserve**

Zur Sicherung der Garantien auf Bestandsverträge bilden Versicherer auch eine sogenannte Zinszusatzreserve. Dabei ist die Zinszusatzreserve ein Teil der Deckungsrückstellung und funktioniert nach einem reziproken Prinzip.

Je höher die erzielbaren Zinsen am Finanzmarkt ausfallen, desto geringer muss die Zinszusatzreserve durch Versicherer gebildet werden. Im Zuge der Niedrigzinsphase muss also die Zuführung zur Zinszusatzreserve steigen, sodass geringe Zinserträge durch eine anhaltende expansive Fiskalpolitik die Garantien der Bestandsverträge nicht gefährden. Durch Erhöhung der Zinszusatzreserve ergeben sich teils erhebliche Reduktionen der Garantieverzinsungen für Bestands- sowie Neuverträge. So ergibt sich für das Jahr 2015 im Durchschnitt eine Garantieverzinsung unter Nichtberücksichtigung der Zinszusatzreserve von 3,01 %.<sup>19</sup>

Für das Jahr 2016 haben Versicherer ca. 13 Mrd. Euro der Zinszusatzreserve zugeführt.<sup>20</sup> Durch das Einkalkulieren der Zinszusatzreserve ergibt sich reell eine durchschnittliche Garantieverzinsung von lediglich 2,59 %.<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> S. 22 (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2017)

<sup>17</sup> S. 22-25 (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2015) sowie (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2016)

<sup>18</sup> (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2015/2016/2017)

<sup>19</sup> (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2015)

<sup>20</sup> S. 32 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2017)

<sup>21</sup> (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2016)

Durchschnittliche Garantieverzinsung im Bestand	Vor Zinszusatzreserve			Nach Zinszusatzreserve		
	2015	2014	2013	2015	2014	2013
Anzahl der betrachteten VU	57	58	60	57	59	59
Marktanteil der betrachteten VU	79,42%	77,61%	76,52%	79,42%	82,64%	81,70%
Garantieverzinsung (arithmetischer Durchschnitt)	2,97%	3,05%	3,08%	2,59%	2,80%	2,98%
Garantieverzinsung (gewichteter Durchschnitt)	3,01%	3,07%	3,12%	2,81%	2,81%	2,98%
Höchster beobachteter Wert	3,37%	3,40%	3,45%	2,80%	3,10%	3,23%
Niedrigster beobachteter Wert	2,14%	2,32%	2,38%	2,10%	2,25%	2,38%

Abbildung 10 Garantiezinsanforderung<sup>22</sup>

Eine Erhöhung der Zinszusatzreserve führt also auch zu sinkenden Garantiezinsen für die Versicherten.<sup>23</sup>

#### 4. Entwicklung der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung als tragende Komponente der Gesamtverzinsung befindet sich in Folge der aktuellen Niedrigzinspolitik im Rückgang. Die laufende Verzinsung der Policen sinkt zum 01.01.2017 um 0,23 % auf 2,88 %. Dieser Wert spiegelt die Verzinsung über alle Produktparten der Lebensversicherung sowie Neu- und Altverträge wider.<sup>24</sup> Die Ausschüttung von endfälligen Überschussbeteiligungen an Versicherte sinkt ebenfalls aufgrund der Neuregelung der Überschussbeteiligung. Noch profitieren Altverträge von hohen Rechnungszinsen aufgrund von Direktgutschriften sowie laufendem Überschuss.

Sprachgebrauch (GDV-Verbandsempfehlung)	
Rechnungszins	Log-In
+ (Zins-) Direktgutschrift	Log-In
+ laufender (Zins-) Überschuss	Log-In
= laufende Verzinsung	
+ Schlussüberschuss	Endfällig
+ ggf. Sockelbeteiligung an BWR	Endfällig
= Gesamtverzinsung bei Bewertungsreserven gleich Null	
weitergehende Assekurata-Begrifflichkeiten	
+ sonstige Gewinnanteile (Risiko- und Kostengewinne)	Log-In
= Gesamtverzinsung bei Bewertungsreserven gleich Null zzgl. sonstiger Gewinnanteile	
+ ggf. endfällige Zuteilung von Bewertungsreserven	Endfällig
= Gesamtverzinsung zzgl. sonstiger Gewinnanteile	

Abbildung 11 Zusammensetzung der Überschussbeteiligung<sup>25</sup>

Sämtliche nicht realisierten Kapitalanlagen, welche zur Endfälligkeit bestehen, fallen jedoch entsprechend der Neuregelung des § 153 VVG aus dem Schlussüberschuss sowie der Sockelbeteiligung der BWR.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> S. 11 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

<sup>23</sup> S. 11 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

<sup>24</sup> S. 10 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2017)

<sup>25</sup> S. 14 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

<sup>26</sup> Erläuterungen unter b) § 153 VVG Überschussbeteiligung

Für Versicherte bestehen hohe Überschussbeteiligungen also nur, wenn Verträge nicht zur Auszahlung, z.B. durch Kündigung oder Ablauf, kommen. Bei den Versicherern bestehen dank der Altverträge noch finanzielle Rücklagen, die aus Rechnungsperioden stammen, in denen die Summe der Deckungsrückstellungen weit unter den erzielbaren Gewinnen durch den Höchstrechnungszins lag.

Insbesondere Verträge, die zwischen Januar 1987 und Dezember 1999 geschlossen wurden erwirtschafteten hohe Gewinne, die der Deckungsrückstellung zugeführt werden konnten. Jedoch laufen viele dieser Verträge zwischenzeitlich aus und fordern hohe Ausschüttungen an die Versicherten. neben deren neuen Berechnungsmethoden lässt dies die Überschussbeteiligung aller Versicherten sinken.

Auch die laufende Verzinsung von Neugeschäftsverträgen sank im Zeitraum von 2009 bis 2017 von 4,29 % auf 2,61 %.

### Verzinsungen im langjährigen Überblick

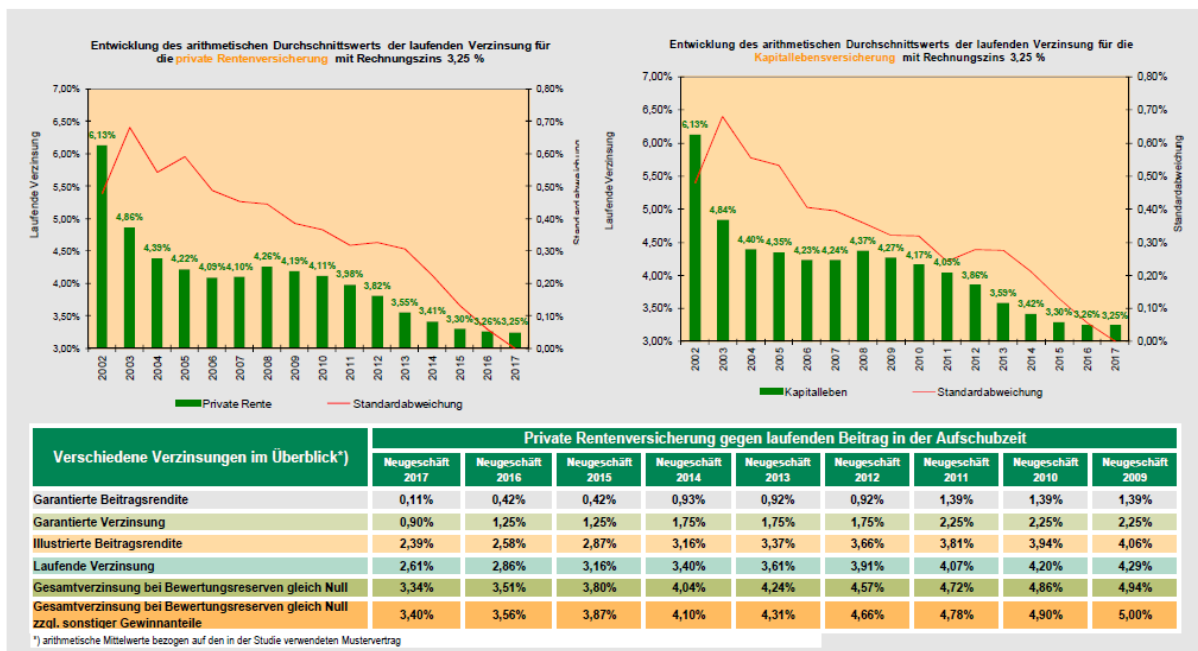


Abbildung 12 Verzinsung im langjährigen Überblick<sup>27</sup>

Aus Sicht von Branchenvertretern war das LVRG für die Lebensversicherer hinsichtlich der BWR eine wirksame Korrektur, da Lebensversicherer geringere BWR an Versicherte ausschütten mussten.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> S. 16 Marktstudie zu Überschussbeteiligungen und Garantien 2017 (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2017)

<sup>28</sup> S. 35 Überschussbeteiligung 2016 Die klassische Lebensversicherung zwischen Tradition und Moderne (Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016)

## **B) Veränderungen der Policenbestände**

Ein besonderes Augenmerk hinsichtlich der Auswirkungen des LVRG legen Versicherer auf die Entwicklung ihrer Policenbestände. Die Folgen der Finanzkrise haben das Vertrauen vieler Versicherten in die Versicherungsbranche erschüttert. Fraglich ist dabei, ob Versicherte als Rückschluss auf sinkende Beteiligung sowie Angst vor finanziellen Verlusten ihre Verträge gekündigt haben.

### **1. Policen der Riester - Renten**

Einen signifikanten Rückgang haben bspw. Riester - Renten - Verträge zu verzeichnen. Bei den deutschen Versicherern bestanden im Jahr 2007 in Summe annähernd 8,194 Mio.<sup>29</sup> Verträge, diese Zahl wuchs auch in den Jahren nach der Finanzkrise bis zum Jahr 2014 auf insgesamt etwa 11,030 Mio. Verträge an.<sup>30</sup> Seither gehen die Bestände jedoch bis auf jüngst ca. 10,821 Mio. Verträge im zweiten Quartal 2017 zurück. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 stiegen jedoch Riester-geförderte Bausparverträge (auch bekannt als Wohn-Riester) um 26,4 % an.<sup>31</sup> Dies entspricht einer Policenanzahl von 363.000 Policen, während klassische Riester-Rentenversicherungen im selben Zeitraum um lediglich 209.000 Policen gesunken sind. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Kunden von Riester-Rentenversicherungen aufgrund geringerer Zinserträge ihre Verträge gekündigt haben und die staatliche Förderung zur Finanzierung von Bauvorhaben nutzen. Dieses Handeln wäre aufgrund kostengünstiger Baufinanzierungen resultierend aus dem Niedrigzinsumfeld logisch zu erklären und wäre Folge von marktnaher Kundenberatung. Als direkte Auswirkung des LVRG ist diese Veränderung des Policenbestandes also nicht zu deuten.

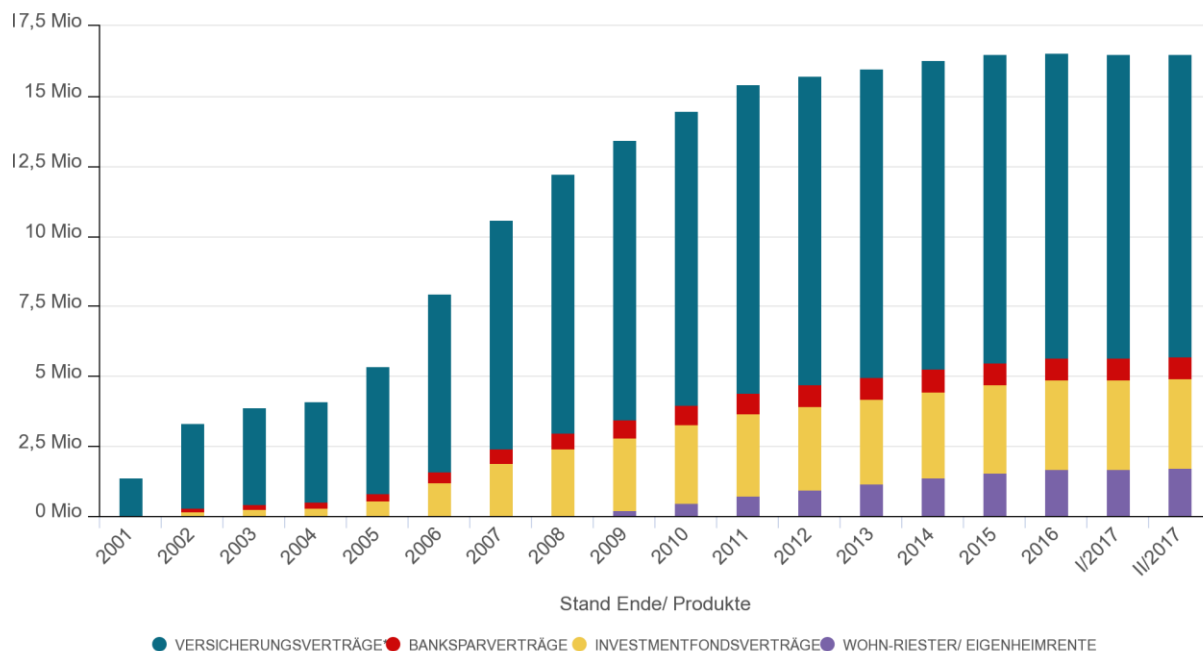
---

<sup>29</sup> Riester-Rente Versicherungen weiter rückläufig (Bergfeld, 2017)

<sup>30</sup> Statistik zur privaten Altersvorsorge (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017)

<sup>31</sup> Statistik zur privaten Altersvorsorge (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017)

### Entwicklung der privaten Altersvorsorge (Stand: 28.9.2017)



© Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Abbildung 13 Bestandsveränderungen von Riester-geförderten Verträgen<sup>32</sup>

## 2. Policen der privaten Lebens- und Rentenversicherungen

Weiteren Aufschluss über Auswirkungen des LVRG auf den Markt der Lebensversicherungen können die Zahlen der privaten Lebens – und Rentenversicherungen geben. Für einen geeigneten Vergleich werden im Folgenden wieder die Zahlen der Jahre 2007, 2014 und 2017 herangezogen, Riester-Rentenverträge sind dabei bereits heraus gerechnet.

Im Jahr 2007 verfügten die deutschen Versicherer über einen Policenbestand von ca. 83,11 Mio. privaten Lebensversicherungen, von denen etwa 5,69 Mio. auf Neuverträge entfielen. Davon sind wiederum sind davon ca. 3,54 Mio. Verträge Rentenversicherungen.<sup>33</sup>

Der Policenbestand der Lebensversicherer veränderte sich nach der Finanzkrise 2007 bis zum Jahr 2014 erheblich. So verzeichneten die deutschen Versicherer einen Rückgang des Policenbestandes zum Jahr 2014 auf 76,45 Mio. Versicherungsverträge im Vergleich zum Jahr 2007.<sup>34</sup> Besonders auffällig ist dabei eine Verringerung des Neugeschäfts um fast 2 Mio. Verträge auf 3,71 Mio. bei lediglich 1,77 Mio. Rentenversicherungen.<sup>35</sup> Im Zeitraum von 2007 bis 2014 waren, wie bereits erläutert, auch erhebliche Einbußen bei

<sup>32</sup> Statistik zur privaten Altersvorsorge (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2017)

<sup>33</sup> S. 7 – 10 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>34</sup> S. 7 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

<sup>35</sup> S. 10 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

Überschussbeteiligung und Höchstrechnungszins zu verzeichnen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die langanhaltende Niedrigzinsphase und daraus resultierende unattraktive Zinserträge für den Rückgang der Lebensversicherungsbestände verantwortlich sind.

Der zur Bewertung des Erfolges des LVRG maßgebliche Zeitraum ist die Periode vom 2014 bis 2017. Auch für diesen Zeitraum haben Lebensversicherer weiterhin sinkende Policenbestände verzeichnet. Der Gesamtbestand reduzierte sich auf 73,95 Mio. Verträge.<sup>36</sup> das Neugeschäft reduzierte sich erneut um etwa 200.000 auf 3,53 Mio. Verträge, davon 1,59 Mio. Rentenversicherungen.<sup>37</sup> Mit Inkrafttreten des LVRG wurden auch der Höchstrechnungszins sowie die Überschussbeteiligung der Versicherten weiter reduziert. Logische Folge kann daher, wie bereits im Zeitraum von 2007 bis 2014, ein steigendes Desinteresse der Kunden am Produkt Lebensversicherung sein. Die These des BMF, Kunden würden auch und gerade aufgrund der Veränderungen durch das LVRG weiter am Produkt Lebensversicherung festhalten, ist in Anbetracht der Bestandsentwicklung eindeutig widerlegt.<sup>38</sup> Die nachstehende Grafik belegt ebenfalls einen deutlichen Rückgang in den Beständen der kapitalbildenden Lebensversicherungen. Dabei wird auch deutlich, dass die Rentenversicherung als besonders langfristig währendes Produkt einen hohen Anteil am Bestand, nämlich derzeit 48,3 % ausmacht. Dies wiederum spielt den Lebensversicherern dahingehend zu, dass bis zur Fälligkeit der Rentenversicherungspolice die Niedrigzinsphase höchstwahrscheinlich überwunden sein wird.<sup>39</sup>

---

<sup>36</sup> S. 7 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2017)

<sup>37</sup> S. 10 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2017)

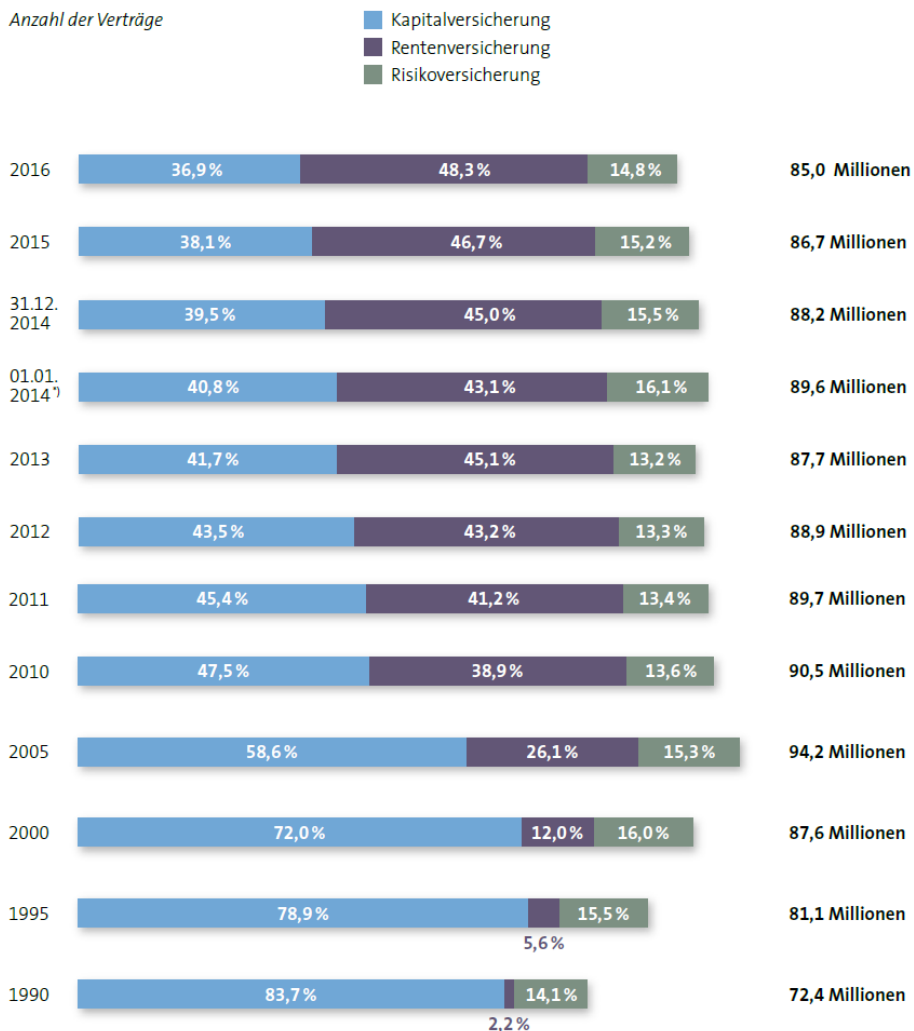
<sup>38</sup> Siehe VI) B) Position des Bundesfinanzministeriums und der Bundesregierung

<sup>39</sup> S. 5 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)



## Lebensversicherung i. e. S.: Bestand an Hauptversicherungen

Anzahl der Verträge



<sup>7)</sup> Zum 01.01.2014 wurde eine Bestandsübertragung von einem Nicht-Mitgliedsunternehmen zu einem Mitgliedsunternehmen berücksichtigt.

Abbildung 14 Lebensversicherung: Bestand an Hauptversicherungen<sup>40</sup>

Den Versicherungsunternehmen wäre ein Anstieg des Neugeschäfts in Zeiten eines niedrigen Höchstrechnungszinses von Vorteil, da für Policen mit geringen Garantien langfristig niedrigere Rückstellungen gefordert werden. Voraussetzung wäre, dass durch das LVRG die Attraktivität der Lebensversicherung für Neukunden gesteigert würde.

### C) Auswirkungen auf die Abschluss- und Verwaltungskosten

Ein Schritt, das Produkt Lebensversicherung für den Versicherungsnehmer attraktiver zu gestalten, war die gesetzliche Absenkung der Abschluss- und Verwaltungskosten. Den Versicherern wurde durch § 4 DeckRV vorgeschrieben, dass Abschluss- und Verwaltungskosten

<sup>40</sup> S. 16 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2017)

nur noch i. H. v. 25 Promille, also 2,5%, in die Kosten des Versicherungsvertrages einkalkuliert werden dürfen. Die genannten Kosten fallen bei den Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des LVRG nicht unwesentlich höher als 2,5% aus, sodass diese angehalten sind, ihre Kostenstrukturen zu überarbeiten.

## **1. Entwicklung der Verwaltungskosten**

Den Versicherern wurde durch § 4 DeckRV nicht direkt vorgeschrieben die Verwaltungskosten zu reduzieren. Vielmehr sollte durch Verringerung der höchstens einzukalkulierenden Kosten im Versicherungsvertrag ein Anreiz für die Versicherer geschaffen werden, ihre gesamten Kosten zu reduzieren und so ihre Versicherungsprodukte wieder attraktiver zu gestalten. Die Verwaltungskosten entwickelten sich wie folgt.

Im Jahr 2007 betrugen die Verwaltungskosten aller Versicherungen auf dem deutschen Markt 2,22 Mrd. Euro, dies entsprach 2,90% der gebuchten Bruttobeiträge für Lebensversicherungen.<sup>41</sup> Für das Jahr 2014 konnten Versicherer bereits durch eigene Maßnahmen die Verwaltungskosten auf 2,0 Mrd. Euro, also 2,30% der Bruttobeiträge reduzieren.<sup>42</sup> Nach Inkrafttreten des LVRG blieb der absolute Betrag der Verwaltungskosten im Jahr 2017 konstant bei 2,0 Mrd. Euro, durch gestiegene Gesamtbruttobeiträge lässt sich jedoch eine marginale prozentuale Verringerung auf 2,29% verzeichnen.

Damit ist es weniger entscheidend, dass Versicherer ihre Verwaltungskosten reduzieren konnten. Vielmehr stellt sich die Frage, wie Versicherungsunternehmen eine Kostenreduzierung erzielen. Verwaltungskosten setzen sich aus Kosten für den Versicherungsbetrieb und Verwaltungsaufwendungen für Personal und Sachmittel zusammen.<sup>43</sup> Eine Reduzierung der Verwaltungskosten ist also nur möglich durch Veräußerungen seitens des Versicherungsunternehmens oder durch die Freisetzung von Personal. An späterer Stelle wird noch darauf eingegangen, ob und wie dies im Zusammenhang mit der Reduzierung der Verwaltungskosten erfolgt ist oder noch geschehen wird.

---

<sup>41</sup> S. 27 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2007)

<sup>42</sup> S. 28 Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., 2014)

<sup>43</sup> S. 723 (Fürstenwerth/Weiß, 2001)

## 2. Entwicklung der Abschlussprovision

Die Anrechnung von Abschlusskosten im Lebensversicherungsvertrag, die als größten Anteil die Abschlussprovision des entsprechenden Vermittlers enthalten, wird ebenfalls in § 4 DeckRV beeinflusst. Makler<sup>44</sup> sowie Ausschließlichkeitsvermittler<sup>45</sup> vertrauen auf die bislang lukrativen Abschlussprovisionen zur Sicherung ihres Einkommens. Grundsätzlich gilt auch für die Abschlusskosten, dass diese seitens der Versicherungsunternehmen nicht gekürzt werden müssen. In Anbetracht der durch das LVRG geforderten Kostenabsenkung war dieser Schritt jedoch notwendig. Die Versicherer haben zur Reduzierung von Abschlusskosten zwei Werkzeuge: - die Senkung der Abschlussprovision und die Verlängerung der Stornohaftung.

**Tabelle 1: Veränderung der Abschlussprovisionen**

Vertriebsweg	Ø Abschlussprovision	Ø Abschlussprovision
	Lebensversicherung	Lebensversicherung
	2017	2015
Ausschließlichkeit	25,1‰	26,6‰
Versicherungsmakler	32,1‰	39,4‰
Mehrfachvertreter	30,7‰	36,2‰

**Abbildung 15 Veränderung der Abschlussprovisionen<sup>46</sup>**

Die Analyse zeigt, dass die Abschlussprovisionen auf Lebensversicherungen, von 2015 zu 2017 für Ausschließlichkeitsvermittler um 1,5 Promille, für Versicherungsmakler sogar um 7,3 Promille sanken. Dies entspricht genau dem Zeitpunkt, zu dem Versicherer zur Reduzierung der Abschluss- und Verwaltungskosten verpflichtet wurden. Das folgende Rechenbeispiel soll die Einkommenseinbußen veranschaulichen.

<sup>44</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Typus des gewerblichen Versicherungsvermittlers, der auf der Grundlage eines mit einem Versicherungsinteressenten/-nehmer geschlossenen Maklerauftrags diesem den benötigten Versicherungsschutz durch die Vermittlung bzw. den Abschluss von Versicherungsverträgen verschafft. Üblicherweise übernimmt der Versicherungsmakler zudem die Betreuung der Versicherungsverträge der Kunden und deren Anpassung bei neuem/geändertem Versicherungsbedarf.

<sup>45</sup> Definition Gabler Versicherungslexikon (Wagner, 2017): Im Bereich der Versicherungsvermittlung wird der Begriff der Ausschließlichkeit in einem weiteren und einem engeren Sinn gebraucht und verstanden. a) Die Ausschließlichkeit oder Ausschließlichkeitsbindung i.w.S. kennzeichnet den Umstand, dass ein Versicherungsvertreter exklusiv an einen Versicherer bzw. an die Versicherungsunternehmen eines Versicherungskonzerns gebunden ist und daneben für keinerlei andere Unternehmen also auch nicht für solche eines anderen Wirtschaftszweigs als Vertreter tätig sein darf. Diese Ausschließlichkeit i.w.S. wird auch als „Exklusivität“ bezeichnet. Bei einem derartigen Vertreter handelt es sich um einen Einfirmenvertreter bzw. Einkonzernvertreter i.S.d. § 92a HGB.

b) Im engeren und überwiegend gebrauchten Sinn wird unter Ausschließlichkeit verstanden, dass ein Versicherungsvertreter an einen Versicherer bzw. an die Versicherer eines Konzerns gebunden ist und nur für diese Versicherungsprodukte vertreten darf, was aber nicht ausschließt, dass er daneben für (nicht konkurrierende) Unternehmen eines anderen Wirtschaftszweigs auch andere Produkte vermittelt.

<sup>46</sup> Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken (Willis Towers Watson, 2017)

Gegeben: Nettojahresbeitrag = 600 Euro; Laufzeit = 30 Jahre

$$\text{Provisionsformel: Nettojahresbeitrag} * \text{Laufzeit} * \text{Provisionsatz (in Promille)} \\ = \text{Provision}$$

Ausschließlichkeitsvermittler:

$$\text{für 2015: } 600 \text{ Euro} * 30 \text{ J.} * 26,6 \text{ ‰} = 478,80 \text{ Euro}$$

$$\text{für 2017: } 600 \text{ Euro} * 30 \text{ J.} * 25,1 \text{ ‰} = 451,80 \text{ Euro}$$

Versicherungsmakler:

$$\text{für 2015: } 600 \text{ Euro} * 30 \text{ J.} * 39,4 \text{ ‰} = 709,20 \text{ Euro}$$

$$\text{für 2017: } 600 \text{ Euro} * 30 \text{ J.} * 32,1 \text{ ‰} = 577,80 \text{ Euro}$$

Die Rechnung zeigt deutlich, dass Ausschließlichkeitsvermittler und mehr noch Versicherungsmakler seit Einführung der DeckRV erhebliche Einkommenseinbußen durch das Handeln der Lebensversicherer zu verzeichnen haben.<sup>47</sup> Hinzu kommt der Faktor, dass den Versicherten in ihren Verträgen neben der Abschlussprovision auch eine laufende Bestandsprovision einkalkuliert wird. Diese Bestandsprovision ist nicht Teil der Kosten gem. § 4 DeckRV, wodurch dem Kunden effektiv eine höhere Abschlussprovision als 25 Promille angelastet wird.<sup>48</sup>

Hinzu kommt eine nicht unwesentliche Veränderung der Stornohaftungszeiten. Die Stornohaftungszeit ist der Zeitraum, für den der Vermittler für den Provisionsvorschuss durch den Versicherer im Falle einer Kündigung oder Beitragsfreistellung haftet, sofern Provisionen vorschüssig gezahlt werden. Durch Neuverhandlung der Diskontverträge wurden diese Fristen vielfach angehoben. Im Schnitt verlängert sich die Stornohaftung für Ausschließlichkeitsvermittler und Makler um 0,7 Jahre.<sup>49</sup>

**Tabelle 2: Veränderung der Stornohaftungszeiten**

Vertriebsweg	Ø Stornohaftungszeit	Ø Stornohaftungszeit
	Lebensversicherung 2017	Lebensversicherung 2015
Ausschließlichkeit	6,1 Jahre	5,4 Jahre
Versicherungsmakler	5,8 Jahre	5,1 Jahre
Mehrfachvertreter	5,9 Jahre	5,1 Jahre

**Abbildung 16 Veränderung der Stornohaftungszeiten<sup>50</sup>**

<sup>47</sup> Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken (Willis Towers Watson, 2017)

<sup>48</sup> Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken (Willis Towers Watson, 2017)

<sup>49</sup> Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken (Willis Towers Watson, 2017)

<sup>50</sup> Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken (Willis Towers Watson, 2017)

Die verlängerte Stornohaftungszeit führt dazu, dass Versicherungsvermittler mehr und länger Rücklagen aus ihren Provisionen zur eventuellen Stornoverhütung bilden müssen.

## D) Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Versicherungsbranche

Deutsche Versicherungsunternehmen setzen sich personell aus zwei großen Teilbereichen zusammen, den Versicherungsvertrieb und den Verwaltungsbereich. Da, wie bereits erläutert, Versicherer in beiden Teilbereichen zum Sparen angehalten sind, soll abschließend betrachtet werden, wie sich diese Bereiche seit Umsetzung des LVRG entwickelt haben und welche Prognosen in Aussicht stehen.

### 1. Stellenabbau im Innendienst und in Verwaltungsbereichen

Die Geschäftserwartungen der Versicherungsunternehmen waren bereits im Jahr 2015 deutlich rückläufig. Ursächlich für einen sinkenden Geschäftsklimaindex<sup>51</sup> war für 91 % der Lebensversicherer die mit der Verabschiedung des LVRG verbundenen Risiken der Geschäftsentwicklung sowie die weitere Regulierung des Marktes.<sup>52</sup>

Ein personeller Rückgang war im Frühjahr 2015 schon eindeutig zu erkennen, wie die nachstehende Grafik zeigt.

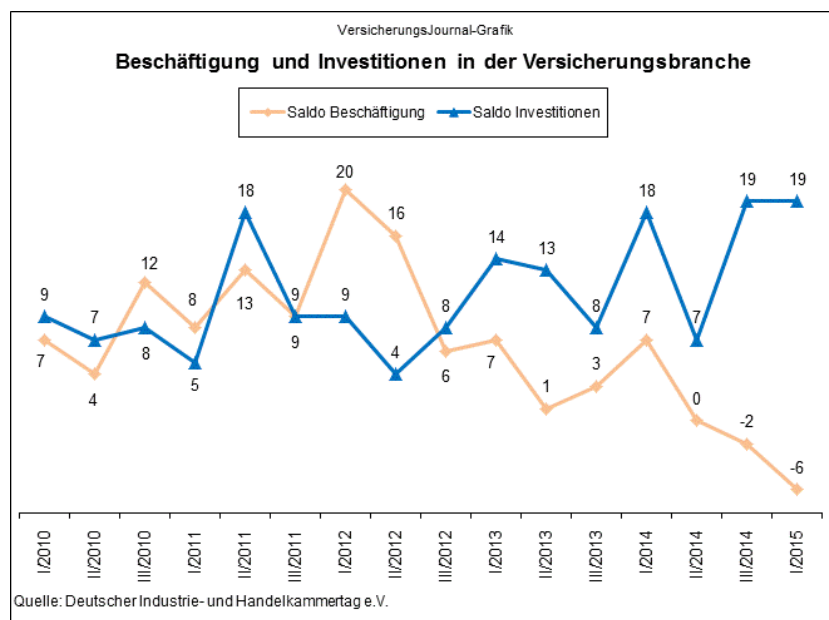


Abbildung 17 Beschäftigung und Investitionen in der Versicherungsbranche

<sup>51</sup> Definition Gabler Wirtschaftslexikon (Wagner, 2013): Verfahren der Wirtschaftsbeobachtung. Vom ifo-Institut für Wirtschaftsforschung entwickelte Methode, seit 1950 praktisch angewandt. Es erfolgt eine monatliche Befragung von über 7.000 Unternehmen zu ihrer Einschätzung der konjunkturellen Lage und ihrer kurzfristigen Erwartungen. Der ifo-Konjunkturtest ist in mehr als 300 Produktgruppen bzw. Märkte untergliedert. Aus den Meldungen zum ifo Konjunkturtest wird der ifo Geschäftsklima-Index, Frühindikator für die konjunkturelle Entwicklung, abgeleitet. Die vom ifo-Institut entwickelte Methode wurde von anderen Ländern z.T. mit Änderungen übernommen.

<sup>52</sup> Ergebnisse der DIHK-Konjunkturumfrage 2015 (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., 2015)

Weiter geht aus der Studie zum Geschäftsklimaindex hervor, dass 25 % der befragten Versicherer in diesem Bereich die Personalintensität reduzieren wollen. Diese Entwicklung gestaltete sich für das Jahr 2016 noch dramatischer, 31 % der Lebensversicherer rechneten zu diesem Zeitpunkt bereits mit Personalabbau.<sup>53</sup>

Wie und in welchem Umfang Versicherer zukünftig Stellen abbauen werden, lässt sich aufgrund der Aktualität der Situation noch nicht in Zahlen ausdrücken. Aber bei allen großen Versicherungsunternehmen wie Allianz, ERGO und Generali sind bereits jetzt erhebliche Personalfreisetzung zu verzeichnen. Die Allianz plant mittels Altersteilzeitregelungen und der Streichung von 700 Vollzeitstellen bis 2020 die Streichung von insgesamt 1.270 Stellen abzuschaffen.<sup>54</sup>

Eine noch umfangreichere Personalfreisetzung möchte die ERGO bis 2020 erreichen. Hier sollen im Zuge der Kostensenkung für die Verwaltung in den kommenden Jahren 1.800 Mitarbeiter entlassen werden. Man erhofft sich dadurch Einsparungen von etwa 540 Mio. Euro pro Geschäftsjahr.<sup>55</sup>

Die Generali plant ebenfalls den Abbau von rund 1.000 Stellen in Deutschland bis Ende 2018, um Einsparungen i.H.v. 200 Mio Euro zu erzielen.<sup>56</sup>

Diese Zahlen zeigen deutlich, dass Versicherer die geforderten Kosteneinsparungen durch Stellenabbau realisieren, diese jedoch tatsächlich dem wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zuträglich sind.

## **2. Verlust von Maklern und Ausschließlichkeitsvermittlern**

Auch unter den Selbständigen in der Versicherungsbranche, also dem Großteil des Personals des Vertriebssektors, ist seit der Einführung des LVRG ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Anders als bei Angestellten sind Versicherer jedoch nicht dazu berechtigt, wirtschaftlich Selbständige Makler und Ausschließlichkeitsvermittler durch Kündigung zu entlassen. Im Januar 2015 waren in Deutschland noch 240.297 Versicherungsvermittler registriert, im Januar 2016 waren es bereits 6867 Selbstständige weniger und zum 1. Januar 2017 reduzierte sich ihre Zahl weiter auf 228.289 Vermittler.<sup>57</sup>

---

<sup>53</sup> Ergebnisse der DIHK-Konjunkturumfrage 2016 (Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V., 2016)

<sup>54</sup> Allianz will hunderte Vollzeitstellen streichen (Wenig, 2017)

<sup>55</sup> Ergo - Sparprogramm zeigt Wirkung (Bergfeld, 2017)

<sup>56</sup> Generali - Sparprogramm trägt Früchte (Bergfeld, 2017)

<sup>57</sup> Statistiken Vermittlerverzeichnisse (Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V., 2017)

Es lässt sich nur mutmaßen, dass viele Versicherungsvermittler aufgrund sinkender Abschlussprovisionen ihre Tätigkeit einstellen. Jedoch erscheint die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit aufgrund des Wegfalles bzw. der erheblichen Einschränkung einer primären Einnahmequelle sehr logisch. Statistische Erhebungen zu den Beweggründen sind derzeit noch nicht verfügbar.

## **IX. Zusammenfassung**

Nach eingehender Betrachtung des Ausgangspunktes des LVRG, insbesondere der wirtschaftlichen und politischen Ursachen, sowie der aus den wirtschaftlichen Gegebenheiten resultierenden Rechtssetzung lässt sich für die Auswirkungen des LVRG vor allem eines festhalten: Die Gesamtheit der Folgen für den Lebensversicherungsmarkt sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Bislang ist ein baldiges Ende der Niedrigzinspolitik seitens der EZB nicht in Sicht. Versicherer sind also dazu angehalten, die Beiträge ihrer Kunden weiterhin mit hoher Volatilität und schwacher, aber dafür sicherer Verzinsung anzulegen. Dies ist eine Gratwanderung für die Versicherungskonzerne, die dabei zu Recht auf die Unterstützung der Bundesregierung bauen. Die mittels des Gesetzes geschaffenen Instrumente zeigen ihre Wirkung in der Weise, wie es vom Gesetzgeber geplant war. Die Erhöhung der Überschussbeteiligung stellt die Versicherten besser, neue Ermittlungsmethoden der Bewertungsreserven entlasten die Versicherer finanziell. Im Zuge der Absenkung des Höchstrechnungszinses setzen branchenführende Unternehmen zum Teil bereits auf Produkte ohne Garantieleistungen. Diese Produkte entlasten die Rückstellungen und können so langfristig die finanzielle Lage der Versicherer stärken.

Ebenfalls finanziell entlasten die Versicherungsbranche aber auch Anpassungen in den Personalstrukturen. Besonders der Personalsektor der Lebensversicherer wird sich nicht nur aufgrund weiterer Kosteneinsparungen, sondern auch mit der Umsetzung von Digitalisierungsrichtlinien weiter verändern. Inwieweit das LVRG tatsächlich für ein Vermittlersterben und für die enormen Personalfreisetzen in der Branche verantwortlich ist, werden zukünftige Studien und Unternehmensberichte zeigen müssen.

Der Rückgang der Versicherungsvermittler in Deutschland ist ein nicht von der Hand zu weisender Fakt, eine Bereinigung dieses Marktes muss aber nicht nur negativ behaftet und auch nicht im LVRG begründet sein.

In meiner sechsjährigen Tätigkeit in der Ausschließlichkeitsvermittlung habe ich die Verabschiedung und die Auswirkungen des LVRG auf den Versicherungsmarkt nicht zuletzt aus eigenem Interesse verfolgt. Aus eigener Sicht kann ich bestätigen, dass der Markt sich in den letzten Jahren drastisch verändert hat. Mehrfach haben Kunden aufgrund von Presseberichten die Kündigung ihrer bestehenden Renten- und Lebensversicherungen erwogen.



Ein Schritt, der weder den Versicherern noch den Versicherten nutzt, wie diese Arbeit belegt. Auch die Absenkung von Provisionssätzen ging an meinen Kollegen und mir nicht spurlos vorbei. Einige Vermittler wechseln im Eifer die Ausschließlichkeitsorganisation oder geben den Beruf des Versicherungsvermittlers ganz auf. Diese individuellen Schritte erweitern die Probleme des Vermittlerrückgangs zusätzlich. Das Überleben der Versicherungsvermittler hängt jedoch nicht ausschließlich an den Provisionen für Lebensversicherungen.

Aus Sicht vieler Branchenvertreter ist das LVRG aufgrund eifriger Kommunikation zwischen den einzelnen Interessenverbänden eine wirksame Korrektur für den Lebensversicherungsmarkt auf der einen Seite, sowie ein wichtiger Schritt für eine faire Beteiligung der Versicherten auf der anderen Seite.

Die Art Lebensversicherung, die viele langjährige Kunden noch beim Vertragsschluss kannten, befindet sich in einem dramatischen Wandel mit Folgen für die Funktionen und Aufgaben der Versicherer. Es wird auch mit der Umsetzung des geplanten LVRG II wieder an der Bundesregierung, Branchenverbänden sowie den Vertretern der Versicherten sein, durch aktive Kommunikation weitere Erfolge für die Lebensversicherungsbranche zu erzielen. Besonderes Augenmerk muss auch dann darauf liegen, die private Altersvorsorge als Säule des deutschen Rentensystems attraktiv zu halten.

## X. Literaturverzeichnis

**Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH** - Deklaration 1.25 – Drahtseilakt zwischen LVRG und Solvency II / Köln : ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2015.

- Marktstudie zu Überschussbeteiligungen und Garantien 2017 [Bericht] / Köln : Assekurata Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2017.

- Pressemitteilung Bund der Versicherten geht gegen gesetzliche Kürzung der Überschüsse vor [Bericht] / Verf. Bund der Versicherten e. V. - Henstedt-Ulzburg : Bund der Versicherten e. V., 2016.

- Überschussbeteiligung 2016 Die klassische Lebensversicherung zwischen Tradition und Moderne [Bericht] / Köln : ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH, 2016.

**Bergfeld, Björn** - Ergo - Sparprogramm zeigt Wirkung [Online] / Versicherungsbote / 02. Juni 2017. - 22. Oktober 2017. - <https://www.versicherungsbote.de/id/4855054/Ergo-Sparprogramm-Riess-nexible/>.

- Geschäftszahlen - Generali - Sparprogramm trägt Früchte [Online] / Versicherungsbote / 02. August 2017. - 22. Oktober 2017. - <https://www.versicherungsbote.de/id/4857142/Generali-Sparprogramm-Gewinn-Geschäftszahlen/>.

- Riester-Rente Versicherungen weiter rückläufig. [Online] / 04. Oktober 2017. - 14. Oktober 2017. - <https://www.versicherungsbote.de/id/4859186/Riester-Rente-Versicherungen/?platform=hootsuite>.

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** - BaFin Governance [Online] / Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. / 01. Januar 2016. - 12. September 2017. - [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Governance/governance\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Governance/governance_node.html).

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales** - Statistik zur privaten Altersvorsorge [Online] / 28. September 2017. - 16. Oktober 2017. - <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/statistik-zusaetzliche-altersvorsorge.html>.

**Bundesministerium für Finanzen** - Kabinett beschließt Reformpaket zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (LVRG). [Online] / 04. Juni 2014. - 19. September 2017. – <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2014/06/2014-06-04-PM26.html>.

- Fragen und Antworten zum Reformpaket für stabile und faire Leistungen für Lebensversicherte. [Online] / 17. August 2017. - 19. September 2017. - [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2014-05-28-](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2014-05-28-Lebensversicherung.html;jsessionid=6BD6B72832BDC14B8678F3595B914D3A)

[Lebensversicherung.html;jsessionid=6BD6B72832BDC14B8678F3595B914D3A](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2014-05-28-Lebensversicherung.html;jsessionid=6BD6B72832BDC14B8678F3595B914D3A).

**Deutsch, Erwin / Iversen Thore** - Versicherungsvertragsrecht [Buch] / Karlsruhe : Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, 2015.

**Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V.** - Ergebnisse der DIHK-Konjunkturumfrage 2015 [Bericht] / Verf. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Berlin : Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 2015.

- Ergebnisse der DIHK-Konjunkturumfrage 2016 [Bericht] / Verf. Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V. Berlin : Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 2016.

- Statistiken Vermittlerverzeichnisse [Bericht] / Verf. Deutsche Industrie- und Handelskammer e. V. Berlin : 2017.

**Die Deutsche Rentenversicherung** - Das Umlageverfahren [Online] / 07. September 2017. - [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/01\\_kontakt\\_und\\_beratung/02\\_beratung/07\\_lexikon/U/umlageverfahren.html?cms\\_submit=Los&cms\\_resultsPerPage=5&cms\\_templateQueryString=umlageverfahren](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/07_lexikon/U/umlageverfahren.html?cms_submit=Los&cms_resultsPerPage=5&cms_templateQueryString=umlageverfahren).

**Drees, Holger / Koch, Robert / Nell, Martin.** - Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts-, und Vermittlerrecht [Buch] / Karlsruhe : Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, 2016.

**Frankfurter Allgemeine Zeitung** - Bund bietet erstmals zehnjährige Bundesanleihe mit Nullzins an [Online] / 12. Juli 2016. - 19. Oktober 2017. - <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/bund-bietet-zehnjaehrige-bundesanleihe-mit-nullzins-14337248.html>.

**Fürstenwerth, Jörg Frank / Weiß Alfons** - Versicherungsalphabet [Buch] / Karlsruhe : Verlag Versicherungswirtschaft, 2001.

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.** - Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen [Bericht] / Berlin : Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2007/2014/2015/2016/2017

- Absenkung des Höchstrechnungszinses erfolgt zu kurzfristig. [Online] / 31. Mai 2016. - 04. Oktober 2017. - <http://www.gdv.de/2016/05/absenkung-erfolgt-zu-kurzfristig/>.

- 5 Fakten zum Höchstrechnungszins [Online] / 28. Mai 2014. - 19. September 2017. - <http://www.gdv.de/2014/05/5-fakten-zum-hoechstrechnungszins/>.
- Handlungsfelder Finanzmarktregulierung, Rahmenbedingungen setzen für Stabilität, Nachhaltigkeit [Bericht] / Berlin : Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), 2014.
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen [Bericht] / Berlin : 2014.
- Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte [Bericht]. / Berlin : 2014.
- Stellungnahme zu den Rentenentwürfen der Verordnungen zur Aufhebung und zum Erlass von Verordnungen zum Versicherungsaufsichtsgesetz [Bericht] / Berlin : GDV, 2015.

**Hammers, Bettina** - Full Fair Value-Bilanzierung von Lebensversicherungsprodukten und mögliche Implikationen für die Produktgestaltung [Buch] / Lohmar : Josef Eul Verlag GmbH, 2009.

**Heinrich, Carsten** - Die Auswirkungen des gesunkenen (Garnatie-) Zinsniveaus für Produkte der privaten Rentenversicherung [Buch] / München : GRIN Verlag, 2013.

**Heukamp, Wessel** - Das neue Versicherungsaufsichtsrecht nach Solvency II [Buch] / München : C.H. Beck oHG, 2016.

**Jahberg, Heike** - Wie sicher sind unsere Versicherungen? / [Online] / Tagesspiegel / 29. 09 2008. - 03. 09 2017. - <http://www.tagesspiegel.de/verbraucher/finanzkrise-wie-sicher-sind-unsere-versicherungen/1336032.html>.

**Kirchhoff & Runge Finanzdienstleistungs GBR** Altersvorsorge [Online] / 11. Februar 2017. - 07. September 2017. - [http://www.kirchhoff-runge.de/fileadmin/projekt\\_jdc/bilder/JDC\\_Web-Service/Leben\\_\\_\\_Rente/Grafik\\_Schichten-Modell\\_430px.gif](http://www.kirchhoff-runge.de/fileadmin/projekt_jdc/bilder/JDC_Web-Service/Leben___Rente/Grafik_Schichten-Modell_430px.gif).

**Klaedtke, Philip** - Die Finanzkrise 2008 - denn sie wissen nicht, was sie tun [Buch] / Hamburg : 2015.

**Kleinlein, Axel** - Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik der EZB [Bericht] / Henstedt-Ulzburg : 2015.

**Marx, Friedericke** - LG Düsseldorf: Lebensversicherungen müssen Großteil ihrer Kursgewinne aus Wertpapieranlagen nicht auszahlen. [Online] / C. H. Beck, 13. Juli 2017. - 28. September 2017. - <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/aerger-um-die-reform-der-lebensversicherung>.

**Nobel, Siegfried** - Auswirkungen der Mindestzuführungsverordnung auf die Rechnungslegung

[Bericht] / Düsseldorf : ERGO Versicherungsgruppe, 2008.

**Obal Monika** - Aufsichtsrechtliche Organisations- und Vergütungsanforderungen an Versicherer und die Sanktionen für Pflichtverletzungen [Buch] / Karlsruhe : VVW GmbH, 2017.

**Steinbeck, René / Oliver Meixner** - Das neue Versicherungsvertragsrecht [Buch] / München : C.H. Beck oHG, 2008.

**Wandt, Manfred** - Versicherungsrecht [Buch] / München : Franz Wahlen GmbH, 2016.

**Wagner, Fred** - Gabler Versicherungslexikon [Buch] / Wiesbaden : Gabler Verlag, 2017.

- Gabler Wirtschaftslexikon [Buch] / Wiesbaden : Gabler Verlag, 2013.

- Standpunkte - Beiträge renommierter Persönlichkeiten der Versicherungswirtschaft [Buch] / - Karlsruhe : Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, 2016.

**Wenig, Marko** - Allianz will hunderte Vollzeitstellen streichen [Online] / Versicherungsbote. 23. Juni 2017. - 22. Oktober 2017. - <https://www.versicherungsbote.de/id/4855762/Allianz-Versicherung-hunderte-Vollzeitstellen-streichen/>.

**Willis Towers Watson** - Lebensversicherung - LVRG lässt Abschlussvergütung sinken. [Online] / 20. Juni 2017. - 20. Oktober 2017. - <https://www.versicherungsbote.de/id/4855592/Lebensversicherung-Verguetung-LVRG/?platform=hootsuite>.

## **Selbständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in identischer bzw. gleicher Form noch nicht veröffentlicht und keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Bernburg, den 03.11.2017